

Amtsblatt 1 Y 1241 A
des
Hessischen Kultusministers

Sondernummer

Oktober 1970

Jahrgang 23

**HESSISCHE
HOCHSCHULGESETZE**

Inhalt

	Seite
I. Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315)	3
II. Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324)	21
III. Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. Oktober 1970 (GVBl. I S. 692)	58
IV. Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG —) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415 — ABl. S. 1089)	72
V. Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Hessen (Kunsthochschulgesetz) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431)	104
VI. Gesetz über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341 — ABl. S. 765)	121

I.

**Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz)
vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315)**

ERSTER ABSCHNITT

Landeshochschulverband

§ 1

Landeshochschulverband

- (1) Der Landeshochschulverband Hessen wird als kooperativer Hochschulverband errichtet. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (2) Der Landeshochschulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.
- (3) Mitglieder des Landeshochschulverbandes sind
 1. Gesamthochschulen,
 2. Universitäten,
 3. Kunsthochschulen,
 4. Fachhochschulen.
- (4) Die Errichtung neuer Hochschulen, die Anerkennung bestehender Bildungseinrichtungen als Hochschulen, die Zusammenlegung und Aufhebung bestehender Hochschulen bedürfen des Gesetzes.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landeshochschulverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 1. Abstimmung der Haushaltsvoranschläge der einzelnen Hochschulen und Beschlußfassung über diese Haushaltsvoranschläge im Rahmen der Finanzplanung des Landes;
 2. Aufstellung und Fortschreibung eines Landesgesamthochschulplanes unter Berücksichtigung und Abstimmung der Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen;
 3. Bauplanung, Bauausführung und Bauausstattung sowie Bauverwaltung und Bauunterhaltung;
 4. zentralen Nachweis der Studienplätze, Abstimmung der Kapazitäten zwischen den Hochschulen und Studienberatung;

5. Hochschulinformationssystem und Hochschulstatistik;
6. zentrale Beschaffung sowie Erarbeitung von Richtlinien für das übrige Beschaffungswesen;
7. Erfassung der Liegenschaften; Erarbeitung von Richtlinien zur rationellen Verwendung der Haushaltsmittel.

(2) Der Landeshochschulverband sichert und fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Hochschulen in Lehre und Forschung. Zu diesem Zweck obliegen ihm ferner:

1. Abstimmung der Studiengänge und Studienprogramme der Hochschulen einschließlich der Prüfungsordnungen mit dem Ziel, die Übergänge zwischen verschiedenen Ausbildungswegen zu erleichtern und das gleichzeitige Studium sowie die gleichzeitige Lehre an verschiedenen Hochschulen des Landes zu ermöglichen;
2. Entwicklung übergreifender Lehrprogramme und des Forschungsverbundes; Förderung des Fernstudiums;
3. Förderung der Hochschuldidaktik und des Kontaktstudiums;
4. Bildung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung;
5. Erarbeitung von Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Forschungs-, Lehr- und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten durch die Mitglieder mehrerer Hochschulen;
6. Förderung einer aufgabengerechten beruflichen Mobilität der Mitglieder der einzelnen Hochschulen innerhalb des Landeshochschulverbandes;
7. Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen anderer Bundesländer.

§ 3

Organe

Organe des Landeshochschulverbandes sind

1. das Landeskuratorium
2. der Präsident.

§ 4

Landeskuratorium

(1) Dem Landeskuratorium gehören an

1. der Präsident des Landeshochschulverbandes,
2. die Präsidenten der Gesamthochschulen,
3. die Präsidenten der Universitäten,

4. die Direktoren (Dekane) der Bereiche Humanmedizin,
5. die Rektoren der Fachhochschulen,
6. ein Rektor einer Kunsthochschule,
7. zwei Vertreter, die von den hessischen Hochschullehrern entsandt werden,
8. ein Vertreter, der von den hessischen Fachhochschullehrern, Fachhochschuldozenten und sonstigen Lehrern an Fachhochschulen entsandt wird,
9. sechs Studenten, die von den Studentenschaften des Landes Hessen entsandt werden; zwei von ihnen sollen Mitglieder von Fachhochschulen sein;
10. drei Vertreter, die von den sonstigen Mitgliedern der Hochschulen entsandt werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Landeskuratorium vier Mitglieder des Hessischen Landtags, der Kultusminister und der Finanzminister an.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident des Landeshochschulverbandes.

(4) Das Landeskuratorium beschließt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, über die in § 2 genannten Angelegenheiten. Es kann unbeschadet der Vorschriften des § 2 Empfehlungen an die einzelnen Hochschulen sowie an den Landtag und an die Landesregierung geben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Landeskuratoriums nach Abs. 1 Nr. 7 bis 10 beträgt zwei Jahre. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Landeskuratoriums sein Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu seiner Gruppe verliert.

(6) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es beschließt über den Haushaltsvoranschlag des Landeshochschulverbandes.

§ 5

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Landeshochschulverband.

(2) Der Präsident ist dem Kultusminister für die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landeshochschulverbandes verantwortlich. Er ist dem Kultusminister zur Auskunft verpflichtet. Der Kultusminister kann für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Weisungen erteilen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 übt der Finanzminister im Benehmen mit dem Kultusminister die Fachaufsicht aus. Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wirkt das Landeskuratorium nicht mit.

(3) Der Präsident bereitet im Zusammenwirken mit den Gemeinsamen Kommissionen die Beschlüsse und Empfehlungen des Landeskuratoriums vor und führt sie aus. Der Präsident ist dem Landeskuratorium über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig.

(4) Der Präsident kann nach Beratung im Landeskuratorium Arbeitsgruppen, insbesondere für die Abstimmung der Studiengänge, Studienprogramme und Prüfungsordnungen der Hochschulen, berufen.

§ 6

Ernennung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium von der Landesregierung zum Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben.

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Hochschullehrer, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag als Hochschullehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst einer hessischen Hochschule zu übernehmen. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

§ 7

Der Kanzler

(1) Der Kanzler ist ständiger Vertreter des Präsidenten in den Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1; er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

(2) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts des Landeshochschulverbandes und Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission für Haushaltsfragen.

(3) Der Kanzler ist Geschäftsführer des Landeskuratoriums und unterliegt insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Landeskuratoriums. Er gehört dem Landeskuratorium mit beratender Stimme an.

(4) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(5) Der Kanzler wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung des Landeskuratoriums zum Beamten auf Zeit ernannt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederernennung ist zulässig. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Die Gemeinsamen Kommissionen

(1) Zur Beratung der Organe des Landeshochschulverbandes und zur Vorbereitung der Beschlüsse des Landeskuratoriums werden Gemeinsame Kommissionen insbesondere für die folgenden Aufgabengebiete gebildet:

1. Haushaltsfragen,
 2. Landeshochschulplan,
 3. Fragen der Kapazität und Zulassung,
 4. Fragen der Schwerpunktbildung in der Forschung und des Forschungsverbundes.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommissionen werden von den zuständigen Organen der einzelnen Hochschulen entsandt. Der Präsident des Landeshochschulverbandes hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommissionen teilzunehmen. Nach Bedarf sollen fachkundige Berater hinzugezogen werden.
- (3) Die Gemeinsamen Kommissionen wählen ihre Vorsitzenden. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident mit Zustimmung des Landeskuratoriums erläßt. Die Geschäftsordnung soll darauf Bedacht nehmen, daß sowohl die einzelnen Hochschulen als auch die dort vertretenen Gruppen in angemessener Folge Vertreter in den Gemeinsamen Kommissionen entsenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für den Landeshochschulverband und die Hochschulen

§ 9

Verfahren der Kollegialorgane

(1) Mitglieder der Kollegialorgane des Landeshochschulverbandes und der Hochschulen sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

(2) Soweit die Gesetze oder die Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Kollegialorgane die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Finanzwesen

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf des Landeshochschulverbandes und der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Die Bewilligungen für den Landeshochschulverband und die einzelnen Hochschulen werden, soweit es die Bedürfnisse erfordern, für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.

(2) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben.

(3) Landesvermögen, das dem Landeshochschulverband oder den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von ihnen als eigene Angelegenheit verwaltet. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Landesvermögens aufstellen.

(4) Die Satzungen der Hochschulen können nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Mittel und Vermögensgegenstände treffen, die den Hochschulen und ihren Einrichtungen von Dritten zugewendet werden.

(5) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen des Landes; § 9 b und § 31 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung werden nicht angewendet. Die Vorprüfung wird durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Landes vorgenommen. Bundesgesetzlich begründete Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 11

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung des Landesgesamthochschulplanes ihre Haushaltsvoranschläge auf. Sie geben dabei für die einzelnen Fachrichtungen die Ausbildungskapazitäten an. Sie übermitteln die Haushaltsvoranschläge dem Landeshochschulverband. Will das Landeskuratorium von den Haushaltsvoranschlägen abweichen, soll es den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme und Ausarbeitung ergänzender Vorschläge geben.

§ 12

Verpflichtungen von finanzieller Tragweite

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, dürfen nur getroffen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der Minister der Finanzen Ausnahmen zulassen; er soll die Zustimmung erteilen, soweit die Maßnahmen den Rahmen der Finanzplanung des Landes nicht überschreiten.

§ 13

Personalwesen

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Landeshochschulverband und in den Hochschulen stehen im Dienst des Landes. Die Planstellen werden im Haushaltsplan des Landes für den Landeshochschulverband und die einzelnen Hochschulen ohne besondere Zweckbestimmung veranschlagt. § 36 Abs. 2 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Oberste Dienstbehörde ist der Kultusminister.

(3) Dienstvorgesetzter des Präsidenten und des Kanzlers des Landeshochschulverbandes ist der Kultusminister. Der Präsident des Landeshochschul-

verbandes ist Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten des Landeshochschulverbandes.

(4) Dienstvorgesetzter der Präsidenten und Rektoren der Hochschulen gemäß § 19 ist der Kultusminister. Diese sind Dienstvorgesetzte der Bediensteten an den Hochschulen. Sie üben die Befugnis nach § 149 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes aus. Die Landesregierung kann den Präsidenten und Rektoren der Hochschulen durch Rechtsverordnung weitere Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragen.

(5) Für die Personalangelegenheiten gelten die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(6) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden, soweit nicht ein Vorschlagsrecht nach diesem Gesetz oder den Gesetzen nach § 39 besteht, nach Anhörung der Hochschuleinrichtungen, in denen sie tätig werden sollen, eingestellt.

§ 14

Bauangelegenheiten

(1) Die bisherigen staatlichen Universitätsbauämter werden in die Verwaltung des Landeshochschulverbandes eingegliedert. Ihnen wird außerdem die Durchführung der Bauaufgaben für die anderen Hochschulen übertragen. Sie bauen und führen die örtliche Bauverwaltung im Rahmen der Bauplanung des Landeshochschulverbandes, der dazu erlassenen Grundsätze sowie nach den Weisungen des Präsidenten des Landeshochschulverbandes durch.

(2) Baumaßnahmen sind im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu planen und durchzuführen.

§ 15

Zusammenwirken der Planungsinstanzen

(1) Jede Hochschule stellt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung des Rahmenplanes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz, der Finanzplanung des Landes und der Orientierungsdaten für den Hochschulentwicklungsplan einen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulentwicklungsplan enthält für die Laufzeit der mittelfristigen Finanzplanung die Vorstellungen der Hochschule über ihre Entwicklung und über die von ihr für erforderlich gehaltenen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie über Investitionsmaßnahmen.

(2) Der Landesgesamthochschulplan wird von dem Landeshochschulverband aufgestellt und fortgeschrieben.

(3) Der Landeshochschulverband stellt den einzelnen Hochschulen die erforderlichen Orientierungsdaten zur Aufstellung gesamtplangerechter Hochschulentwicklungspläne (Einzelpläne) rechtzeitig zur Verfügung. Er hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Planungsarbeiten in den einzelnen Hochschulen zu unterrichten.

(4) Der Landeshochschulverband hat bei der Ausarbeitung des Landesgesamthochschulplanes, der zentralen Programme gemäß § 2 Abs. 2 und seines Haushaltsvoranschlages die Hochschulentwicklungspläne, die Einzelplanungen und die Haushaltsvoranschläge der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen.

(5) Der Landeshochschulverband übermittelt seine Planungsdaten und Planungsvorstellungen dem Kultusminister. Er hat bei der Aufstellung des Landesgesamthochschulplanes den Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz des Bundes und die Entwicklungspläne des Landes zu beachten.

§ 16

Nachweis der Studienplätze

(1) Bewerbungen um Einschreibung an einer Hochschule sowie um Zulassung zum gleichzeitigen Studium einzelner Studienfächer an weiteren Hochschulen (§ 25 Abs. 2) sind an den Präsidenten des Landeshochschulverbandes unter Angabe der gewünschten Hochschule und der Studienfächer zu richten. Soweit für einzelne Studienfächer eine zentrale Registrierung für die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird, arbeitet der Präsident des Landeshochschulverbandes mit der zentralen Registrierstelle zusammen.

(2) Der Präsident des Landeshochschulverbandes gibt die Bewerbungen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an die einzelnen Hochschulen weiter. Den Wünschen der Bewerber ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Für Immatrikulation, Exmatrikulation sowie Ab- und Rückmeldungen sind die einzelnen Hochschulen zuständig. Das Nähere regeln die Allgemeinen Vorschriften für Studenten.

(4) Der Präsident des Landeshochschulverbandes kann im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen und nach Anhörung des Landeskuratoriums die Aufnahme für einzelne Fachbereiche oder Fachgebiete beschränken, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen erforderlich ist, um ein sachgerechtes Studium zu ermöglichen. Die Aufnahmebeschränkung ist auf höchstens zwei Semester zu befristen. Sie muß die Grundsätze festlegen, nach denen die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen ist.

§ 17

Studienberatung

(1) Die Studienberatung soll dem angehenden Studienbewerber eine Übersicht über die Studiengänge und Ausbildungsmöglichkeiten in den Hochschulen des Landes vermitteln. Sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

(2) Der Präsident des Landeshochschulverbandes stellt Beratungsunterlagen

über die einzelnen Studiengänge in den einzelnen Hochschulen unter Berücksichtigung der Übergangsmöglichkeiten zwischen den Hochschulen zusammen. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit den für die Berufsberatung zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

(3) Die Einzelberatung der Studienbewerber und der Studenten ist Sache der jeweiligen Hochschule unter Beachtung der Beratungsunterlagen des Landeshochschulverbandes.

§ 18

Informationssystem und Statistik

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für seine Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt statistische Erhebungen anordnen. Sie werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Einzelangaben über die persönlichen Verhältnisse eines Befragten oder Dritter sind von den mit der Erhebung und Auswertung betrauten Personen geheimzuhalten.

(3) Der Präsident des Landeshochschulverbandes entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt an Hand der nach Abs. 1 und 2 gewonnenen Unterlagen ein Informationssystem, das einen laufenden Überblick über den Entwicklungsstand der Hochschulen ermöglicht.

DRITTER ABSCHNITT

Hochschulen

§ 19

Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und der wissenschaftlichen Erkenntnis. Im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen sind die Hochschulen berufen, die Studenten auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu stärken. Die Hochschulen bereiten die Studenten auf Berufe vor, für die ein Studium vorgeschrieben oder nützlich ist. Der dem Hochschullehrer gewährten Lehrfreiheit entspricht die Lernfreiheit des Studenten. Hochschullehrer und Studenten sind verpflichtet, sich an der Studienreform zu beteiligen und Lehr- und Arbeitsprogramme gemäß den fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen gemeinsam zu erarbeiten.

(2) Gesamthochschulen sind Bildungseinrichtungen, die die Aufgaben aller oder mehrerer Hochschulen in sich vereinen.

(3) Die Universitäten dienen der Wissenschaft in Forschung und Lehre.

(4) Die Kunsthochschulen haben die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln.

(5) Die Fachhochschulen vermitteln eine auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung beruhende Bildung.

§ 20

Fortbildung Berufstätiger

Die Hochschulen nehmen sich der Fortbildung Berufstätiger an; sie fördern das Kontaktstudium.

§ 21

Selbstverwaltung

(1) Die Hochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes und der nach § 39 zu erlassenden Gesetze das Recht der Selbstverwaltung; an ihr sind die Gruppen, die aus den Mitgliedern der Hochschulen zu bilden sind, zu beteiligen.

(2) Die Mitwirkung einer Gruppe und die Zuteilung von Sitzen an die einzelne Gruppe setzen voraus, daß 10 vom Hundert ihrer wahlberechtigten Angehörigen an der Wahl ihrer Vertreter teilgenommen haben. Voraussetzung für die Zuteilung aller Sitze an die einzelne Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 50 vom Hundert. Beträgt die Wahlbeteiligung 30 vom Hundert bis weniger als 50 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 25 vom Hundert; beträgt die Wahlbeteiligung 10 vom Hundert bis weniger als 30 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 50 vom Hundert. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so ist aufzurunden.

(3) Werden nicht alle für eine Gruppe vorgesehenen Sitze nach Abs. 2 zugeteilt, verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Organs um die Zahl der nicht zugeteilten Sitze. In diesem Fall sind die Vorschriften über Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und Mehrheiten auf die geänderte Gesamtzahl der Mitglieder entsprechend anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn ein durch direkte Wahl gebildetes Organ, dem nicht alle Sitze nach Abs. 2 zugeteilt wurden, Vertreter der einzelnen Gruppen in andere Organe zu entsenden hat.

§ 22

Technische Vorbereitung der Wahlen, Wählerverzeichnisse und Wahlausweise

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule, den Organen der Fachbereiche, der Studentenschaft und der Fachschaften führt der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen oder zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Soweit die Feststellung des Wahlrechts eine Erklärung des Wahlberechtigten darüber voraussetzt, in welchem von mehreren Fachbereichen er sein Wahlrecht ausüben will, kann eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst erfolgen, wenn diese Erklärung abgegeben ist. Bis dahin ruht das Wahlrecht. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Studienjahres geändert werden.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen.

(4) Den Wahlvorständen werden Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse erteilt.

(5) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wahlberechtigung durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen ist.

(6) Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.

(7) Der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 23

Wahlverfahren

(1) Für die Durchführung der Wahlen zu Organen der Hochschule und der Fachbereiche sind Wahlvorstände zu bilden.

(2) Dem Wahlvorstand jedes Fachbereichs gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppe des Fachbereichs an.

(3) Soweit die Wahlordnung keine andere Bestimmung trifft, bilden die Wahlvorstände der Fachbereiche den Wahlvorstand für Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule. Sie können für bestimmte Aufgaben Beauftragte aus ihrer Mitte bestellen.

(4) Soweit durch Gesetz, Satzung oder Wahlordnung eine andere Regelung nicht getroffen ist, entscheiden die Wahlvorstände der Fachbereiche gemeinsam über Wahlanfechtungen.

§ 24

Schlichtungsausschuß

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschulen ihre Aufgaben erfüllen können. Sie haben die Ordnung in der Hochschule und ihren Veranstaltungen zu wahren.

(2) Für die Schlichtung von Streitfällen zwischen Mitgliedern der Hochschule

sowie zwischen Organen und Mitgliedern der Hochschule wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Konvent gewählt. Dem Schlichtungsausschuß gehören Vertreter aller Gruppen der Hochschule an.

(3) Die Satzung der Hochschule oder eine besondere Hausordnung hat nähere Bestimmungen zu treffen, die die Funktionsfähigkeit der Hochschulen gewährleisten sollen. Sie kann insbesondere dem Schlichtungsausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Befugnis des Präsidenten (Rektors), auf Grund der Bestimmungen der Gesetze nach § 39 vorläufig die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule zu untersagen, bleibt unberührt. In solchen Fällen entscheidet der Schlichtungsausschuß über den Fortbestand vorläufiger Maßnahmen nach Satz 1.

§ 25

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Die Studenten haben das Recht, alle Lehrveranstaltungen der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, zu besuchen. Beschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind nur zulässig, soweit dies für ihre sachgerechte Durchführung geboten ist. Zulassungsbeschränkungen für nichtöffentliche Veranstaltungen bleiben unberührt.

(2) Studenten, die an einer Hochschule immatrikuliert sind, sind berechtigt, einzelne Fächer an weiteren Hochschulen ohne Immatrikulation an diesen Hochschulen zu studieren.

(3) Die Studenten sollen ihr Studium in der Regel nach den Studien- und Prüfungsordnungen einrichten, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Fachgebiet aneignen und ihr Studium in der vorgesehenen Zeit abschließen.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn er nach einer unangemessen langen Studienzeit eine vorgeschriebene Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung nicht abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat. Nähere Regelungen trifft das Landeskuratorium.

§ 26

Rechtsstellung der Studentenschaft

(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(3) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

(5) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

§ 27

Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze nach § 39 an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
8. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

(3) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

§ 28

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

(2) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Organe vorsehen.

§ 29

Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung.

(2) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament beschlossen. Dem Präsidenten (Rektor) ist Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

(3) Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.

(4) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung sowie die Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Beiträge,
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(5) Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

§ 30

Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören zwei vom Präsidenten (Rektor) bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlaments an.

§ 31

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Satzung der Studentenschaft kann nähere Regelungen treffen und dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen. § 35 bleibt unberührt.

§ 32

Zusammensetzung des Ältestenrats

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Studenten, die keinen anderen Organen der Studentenschaft angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

§ 33

Beiträge und Rechnungsprüfung

(1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Beiträge werden von der Kasse der Hochschule gebührenfrei eingezogen.

(3) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird von den Behörden geprüft, die für die Rechnungsprüfung der Hochschule zuständig sind.

§ 34

Vereinfachte Organisation

Soweit die Studentenschaft neu entstandener oder kleinerer Hochschulen durch die Unterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Organe und die Erfüllung der Pflichtaufgaben unangemessen belastet wäre, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Studentenschaft erlassen.

§ 35

Aufsicht

Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Präsidenten (Rektor) als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt. §§ 37 und 38 finden entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Staatliche Aufsicht, Genehmigung und Auskunftsrecht

§ 36

Staatliche Genehmigung

(1) Soweit die Gesetze nach § 39 keine besondere Regelung treffen, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers:

1. die Satzungen und besonderen Hausordnungen der Hochschulen,
2. die Satzungen der Studentenschaften,
3. die Geschäftsordnungen des Landeskuratoriums und der Gemeinsamen Kommissionen der Landeshochschulverbandes,
4. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, ständigen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren,
5. Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen und sonstige akademische Prüfungsordnungen,
6. die Festsetzung der Beiträge der Studentenschaften,
7. Aufnahmebeschränkungen.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 7 kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn eine Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kultusministers die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit gefährdet.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen, die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Ordnungen im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers.

§ 37

Auskunftsrecht

Der Kultusminister kann von den Hochschulen Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

§ 38

Rechtsaufsicht

(1) Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, aufheben.

(2) Erfüllen die Organe des Landeshochschulverbandes, die zentralen Organe der Hochschulen oder die Fachbereiche die ihnen obliegenden Pflichten nicht, so kann der Kultusminister anordnen, daß sie innerhalb einer zu be-

stimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann der Kultusminister die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(3) Soweit die Befugnisse nach Abs. 2 nicht ausreichen, kann der Kultusminister Beauftragte bestellen, die die Befugnisse von Organen und Fachbereichen oder einzelner Mitglieder von Organen und Fachbereichen ausüben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergang- und Schlußvorschriften

§ 39

Gesetze über die Hochschulen

Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der Hochschulen regeln

1. das Gesamthochschulgesetz,
2. das Universitätsgesetz,
3. das Kunsthochschulgesetz,
4. das Fachhochschulgesetz.

§ 40

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes und Überleitung

(1) Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Besoldungsänderungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
 - a) gestrichen
„Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule“
 - b) eingefügt
„Kanzler einer Universität!“
2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird
 - a) eingefügt
„Kanzler des Landeshochschulverbandes!“

- b) am Schluß angefügt
die neue Fußnote¹⁾
„¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.“
3. in der Besoldungsgruppe B 7 wird
- a) eingefügt
„Präsident des Landeshochschulverbandes¹⁾“
- b) am Schluß angefügt
die neue Fußnote¹⁾
„¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.“
- c) ersetzt
die Amtsbezeichnung „Hochschulpräsident“
durch die Amtsbezeichnung „Universitätspräsident“
- (2) Es wird übergeleitet
„Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule“ in „Kanzler einer Uni-
versität“.

§ 41

Wahlordnungen

Der Kultusminister erläßt durch Rechtsverordnung die Wahlordnungen für die nach diesem Gesetz erstmals zu bildenden Organe und Gremien.

§ 42

Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Mai 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
O s s w a l d

Der Hessische
Kultusminister
v o n F r i e d e b u r g

II.

**Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen
(Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324)**

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Universitäten
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Mitglieder der Universität
- § 5 Angehörige der Universität
- § 6 Informationsverpflichtung
- § 7 Organisation
- § 8 Satzung der Universität
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

- § 10 Aufgaben des Universitätspräsidenten
- § 11 Wahl und Ernennung des Präsidenten
- § 12 Vizepräsident
- § 13 Kanzler
- § 14 Konvent
- § 15 Vorstand des Konvents
- § 16 Aufgaben des Senats
- § 17 Zusammensetzung des Senats
- § 18 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse
- § 19 Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

- § 20 Organisation und Verwaltung
- § 21 Aufgaben der Fachbereiche
- § 22 Satzung und Prüfungsordnungen
- § 23 Dekan des Fachbereichs
- § 24 Fachbereichskonferenz
- § 25 Fachbereichsausschüsse
- § 26 Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen
- § 27 Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

- § 28 Bereich Humanmedizin
- § 29 Fachbereichsrat
- § 30 Direktor des Fachbereichs
- § 31 Wahl des Direktors
- § 32 Ausschüsse
- § 33 Universitätsklinikum
- § 34 Medizinische Zentren und ständige Betriebseinheiten
- § 35 Verwaltung der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten
- § 36 Akademische Krankenhäuser

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

- § 37 Universitätsbibliothek

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

- § 38 Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

SIEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren und wissenschaftliche Bedienstete

- § 39 Hochschullehrer
- § 40 Berufung der Professoren
- § 41 Ernennung der Dozenten
- § 42 Habilitation
- § 43 Honorarprofessoren
- § 44 Forschungssemester
- § 45 Wissenschaftliche Bedienstete

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

- § 46 Immatrikulation

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 47 Präsident und Kanzler
- § 48 Personalrechtlicher Übergang
- § 49 Zusammensetzung der Organe
- § 50 Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 51 Besondere Wahlvorschriften
- § 52 Überleitungsregelung in Sonderfällen
- § 53 Studentenschaft
- § 54 Senat
- § 55 Fakultäten und sonstige Organe
- § 56 Bildung der Fachbereiche
- § 57 Vollzug des Haushalts, Verteilung der Stellen der Forschungs- und Lehrmittel
- § 58 Änderung des Haushaltsgesetzes 1969/1970
- § 59 Besondere Übergangsvorschriften für die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main
- § 60 Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes und des Hessischen Justizkostengesetzes
- § 61 Aufhebung von Vorschriften
- § 62 Ausführung des Gesetzes
- § 63 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre.
- (2) Die Universitäten des Landes Hessens sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen eigene Siegel.

§ 2

Universitäten

Universitäten sind
die Technische Hochschule in Darmstadt,
die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
die Justus Liebig-Universität in Gießen,
die Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn.

§ 3

Selbstverwaltung

Die Universitäten verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

§ 4

Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind
 1. der Universitätspräsident,
 2. die Professoren,
 3. die Dozenten (Assistenzprofessoren),
 4. die Studenten,
 5. die wissenschaftlichen Bediensteten,
 6. die weiteren Bediensteten der Universität.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Universität teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beizutragen und sich an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Die Professoren, die Dozenten, die Studenten, die wissenschaftlichen Bediensteten und die weiteren Bediensteten der Universität bilden je eine Gruppe. Zur Gruppe der Studenten gehören auch die Graduierten.

§ 5

Angehörige der Universität

(1) Angehörige der Universität sind alle neben- oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören

1. die Ehrensatoren und Ehrenbürger,
2. die Emeriti,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Gastprofessoren und Gastdozenten,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gasthörer.

(2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6

Informationsverpflichtung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, auch außerhalb des Bereichs der Hochschulen, bekannt, die zu begründeten Bedenken Anlaß geben, sind sie verpflichtet, darüber öffentlich zu informieren.

§ 7

Organisation

- (1) Zentrale Organe der Universität sind

1. der Universitätspräsident,
 2. der Konvent,
 3. der Senat,
 4. die Ständigen Ausschüsse.
- (2) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.
- (3) Organe der Fachbereiche sind
1. der Dekan des Fachbereichs,
 2. die Fachbereichskonferenz.
- (4) Die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

§ 8

Satzung der Universität

- (1) Die Universität gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.
- (3) Soweit das Gesetz vorsieht, daß zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen seiner Bestimmungen durch Satzung abgewichen werden kann, ist ein besonderer Beschluß erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents bedarf.
- (4) Die Satzung kann unter Beachtung von Abs. 3 vorsehen, daß durch die Satzungen der Fachbereiche die Ausübung des Stimmrechts in den Kollegialorganen der Fachbereiche in einzelnen Fällen von dem Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden kann.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können auch Mitglieder oder Angehörige der Universität, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Dieses Recht kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluß des Organs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne An gelegenheiten ausgeschlossen werden (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Die Satzungen kön-

nen für einzelne Arten von Angelegenheiten bestimmen, daß darüber allge mein in geschlossener Sitzung verhandelt wird.

(3) Der Senat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß über einzelne Punkte der Tagesordnung öffentlich verhandelt wird.

(4) Die Satzung kann unter Beachtung von § 8 Abs. 3 abweichende Bestim mungen treffen.

(5) Der Vorsitzende des Organs übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal ver weisen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 10

Aufgaben des Universitätspräsidenten

(1) Der Universitätspräsident (Präsident) repräsentiert und vertritt die Uni versität. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung.

(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verant wortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Or gan durch Gesetz der Satzung zugewiesen sind.

(3) Der Präsident wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Haus recht aus.

(4) Der Präsident ist Mitglied des Konvents und des Senats mit beratender Stimme. Er ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs für rechtswidrig, so hat er ihn zu bean standen und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Kultusminister als Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6) Der Präsident kann Beschlüsse des Senats, der Ständigen Ausschüsse und der Organe der Fachbereiche beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats oder der Organe der Fachbereiche beanstandet, haben diese erneut zu entschei den. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so kann die abschließende Entscheidung des zuständigen Ständigen Ausschusses herbeigeführt werden. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstandet, entscheidet der Konvent.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch einen Monat nach der Unterzeichnung des Kultusministers.

(8) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 11

Wahl und Ernennung des Präsidenten

(1) Der Konvent wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister. Die Landesregierung ernennt den Präsidenten zum Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren treffen.

(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er muß nicht Hochschullehrer sein. Der Präsident darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben.

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Hochschullehrer, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin als Hochschullehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abberufung des Präsidenten verlangen. Wird der Präsident abberufen, hat er Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält er jedoch die vollen Bezüge, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Vizepräsident

(1) Der Präsident wird in seiner Amtsführung von dem Vizepräsidenten und dem Kanzler vertreten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfra-

gen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses erläßt.

(2) Der Vizepräsident ist Vorsitzender des Senats. Er muß Professor sein. Er wird vom Konvent für zwei Jahre gewählt.

(3) Während seiner Amtszeit ist er von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 13

Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er besorgt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 kann nähere Bestimmungen treffen.

(2) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats von der Landesregierung ernannt.

§ 14

Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören

1. Wahl des Präsidenten,

2. Wahl des Vizepräsidenten,

3. Erlaß und Änderung der Satzung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,

4. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes,

5. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,

6. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten,

7. Abberufung des Präsidenten.

(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 30, die Dozenten 10, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Bediensteten 10 und die weiteren Bedien-

steten 10 Mitglieder. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. In diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde.

(4) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Präsident und die Mitglieder des Senats haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

(6) Der Konvent kann die Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Dekane der Fachbereiche, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Vorsitzenden des Studentenwerks verlangen.

§ 15

Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Professoren, ein Dozent, zwei Studenten, ein wissenschaftlicher Bediensteter und ein weiterer Bediensteter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt. Bei der gemeinsamen Abstimmung des Konvents über diesen Vorschlag muß zu seiner Bestätigung die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Konventssitzungen vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Ausschüsse sein.

§ 16

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere

1. Vorschläge für die Bildung und Änderung von Fachbereichen,
2. Vorschläge zur Errichtung von wissenschaftlichen Zentren,
3. Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren,
4. Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
6. Erlass von Richtlinien für Geschäftsordnungen, Habilitations- und Promotionsordnungen der Fachbereiche,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Vom Senat sind Kommissionen für berufsbezogene Studiengänge zu bilden. Der Senat kann Kommissionen für Berufs- und Habilitationsangelegenheiten bilden.

§ 17

Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind

1. der Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
3. drei Dozenten,
4. sechs Studenten,
5. drei wissenschaftliche Bedienstete.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 5 werden von ihren Gruppen, die Studenten vom Studentenparlament gewählt; die Dozenten und die wissenschaftlichen Bediensteten für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 21 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

(4) Der Präsident und der Kanzler haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

- (1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen.
- (2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:
 1. Lehr- und Studienangelegenheiten; dazu gehören insbesondere
 - a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
 - b) Zulassung zum Studium und Zwischenprüfungen,
 - c) Förderung der Studenten;
 2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses; dazu gehören insbesondere
 - a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Errichtung von wissenschaftlichen Zentren,
 - b) Zustimmung zu den Satzungen der Fachbereiche und zu den Geschäftsordnungen der wissenschaftlichen Zentren,
 - c) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
 - d) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
 - e) sachgerechter Ablauf der Promotionen und Habilitationen;
 3. Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan; dazu gehören insbesondere
 - a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,
 - b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
 - c) Vorschläge des Präsidenten nach § 40 Abs. 2,
 - d) Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen nach Nr. 1 und 2;
 4. Bibliothekswesen; dazu gehören insbesondere
 - a) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität mit der Universitätsbibliothek,
 - b) Grundsätze der Bestandsergänzung und Schwerpunkte künftiger Anschaffungen.

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(3) Die Vertreter, die die Universität nach § 8 des Hochschulgesetzes in die Gemeinsamen Kommissionen entsenden kann, werden jeweils von dem Ständigen Ausschuss gewählt, dessen Aufgabengebiet dem der Gemeinsamen Kommission entspricht.

(4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident weitere Ständige Ausschüsse einrichten.

Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 2) vertreten.
- (2) Den Ständigen Ausschüssen gehören je acht weitere Mitglieder an, und zwar
 1. dem Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten
 - drei Professoren,
 - ein Dozent,
 - vier Studenten;
 2. dem Ständigen Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - vier Professoren,
 - ein Dozent,
 - ein Student,
 - zwei wissenschaftliche Bedienstete;
 3. dem Ständigen Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan
 - vier Professoren,
 - ein Dozent,
 - ein Student,
 - ein wissenschaftlicher Bediensteter,
 - ein nichtwissenschaftlicher Bediensteter;
 4. dem Ständigen Ausschuss für das Bibliothekswesen
 - vier Professoren,
 - ein Dozent,
 - ein Student,
 - ein wissenschaftlicher Bediensteter
 - und
 - der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2).

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden vom Konvent gewählt. Dazu schlägt jede Gruppe im Konvent doppelt so viele Bewerber vor, als Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe vom Konvent in die Ständigen Ausschüsse zu wählen sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 20

Organisation und Verwaltung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Innerhalb eines Fachbereichs können Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten gebildet werden. Der Fachbereich ist berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Die Fachbereiche können Laboratorien, Werkstätten und Betriebe als ständige wissenschaftliche oder technische Betriebseinheiten einrichten.

(4) Der Fachbereich verteilt die ihm zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt er fest, über welche personellen und sächlichen Mittel die Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hochschullehrern eine den Bedürfnissen des jeweiligen Gebietes angemessene Mindestausstattung gewährt wird. Den Ständigen Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind.

§ 21

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammen-

arbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen.

(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche beschließen über Habilitationen und Promotionen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen. Für akademische Prüfungen sind Prüfungsämter oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

(4) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie sollen bei der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuziehen; der Senat ist davon zu unterrichten.

(5) Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen, die es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Mindestzeit abschließen können. Sie führen regelmäßig Studienberatungen, insbesondere für Studienanfänger, durch. Sie wirken zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsorganen darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(6) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei haben alle Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entscheidet der Fachbereich.

§ 22

Satzung und Prüfungsordnungen

(1) Jeder Fachbereich gibt sich eine Satzung.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Habilitations- und Promotionsordnungen und die anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Akademische Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23

Dekan des Fachbereichs

(1) Der Dekan leitet mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amts-

nachfolgers (designierter Dekan) die Verwaltung des Fachbereichs und führt die Geschäfte.

(2) Der Dekan wird aus dem Kreis der Professoren von der Fachbereichskonferenz für mindestens ein Jahr gewählt. Er ist Vorsitzender der Fachbereichskonferenz, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Hochschullehrer ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

§ 24

Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Verhältnis 5 : 1 : 3 : 1, sowie aus einem Vertreter der weiteren Bediensteten.

(3) Die Dozenten, die Studenten und die wissenschaftlichen Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Studenten sind nur in einem Fachbereich wählbar. Wahlrecht und Stimmrecht üben sie in den Fachbereichen aus, denen sie nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende angehören.

(4) Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der weiteren Bediensteten bis auf fünf erhöhen, wenn dies nach dem Umfang, in dem nichtwissenschaftliches Personal in dem jeweiligen Fachbereich bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt ist, angemessen erscheint. Die weiteren Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Die Amtszeit der Vertreter der Dozenten, der wissenschaftlichen und der weiteren Bediensteten beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse, durch die eine besondere Regelung des Stimmrechts im Sinne von § 8 Abs. 4 getroffen wird, sind die Bestimmungen von § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Fachbereichsausschüsse

(1) Die Fachbereichskonferenz kann zur Beratung von Lehr- und Studien-

angelegenheiten, Forschungsangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten Fachbereichsausschüsse bilden. Die Fachbereichskonferenz kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus Professoren, Dozenten, Studenten, wissenschaftlichen Bediensteten und weiteren Bediensteten des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Amtszeit der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Bediensteten beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten:

der Dekan,
ein Professor,
ein Dozent,
drei Studenten;

2. Ausschuß für Forschungsangelegenheiten:

der Dekan,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter;

3. Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten:

der Dekan,
zwei Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter.

(3) Die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

§ 26

Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeteilt. Das Zentrum verfügt im Beneh-

men mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 27

Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

(1) Die in den ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichskonferenzen der beteiligten Fachbereiche, im Fall des § 27 Abs. 3 im Konvent gewählt werden; der wissenschaftliche und der weitere Bedienstete jeweils für zwei Jahre, der Student für mindestens ein Jahr. Die Satzung kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder aus den in § 24 Abs. 4 genannten Gründen angemessen erscheint. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung der ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit oder des wissenschaftlichen Zentrums eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet die ständige wissenschaftliche Betriebseinheit oder das wissenschaftliche Zentrum nach Maßgabe der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von ständigen technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der ständigen technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 37.

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

§ 28

Bereich Humanmedizin

(1) Der Bereich Humanmedizin (Fachbereich) ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung seiner Kranken und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(2) Die Universitätskliniken und die theoretisch-medizinischen Betriebseinheiten, die Medizinischen Zentren sowie die angeschlossenen Schulen für Heilberufe und die Hilfsbetriebe bilden zusammen eine rechtlich unselbständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen „Klinikum der ...-Universität“.

(3) Für die Organisation und Verwaltung des Fachbereichs und des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Fachbereichsrat

(1) Im Fachbereich Humanmedizin wird ein Fachbereichsrat gebildet. Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodekanen), sieben Professoren, zwei Dozenten, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Bediensteten und einem weiteren Bediensteten. Diese werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Soweit Akademische Krankenhäuser als Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat außerdem ein Vertreter der Akademischen Krankenhäuser an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Die Satzung des Fachbereichs soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Sie kann eine besondere Regelung des Stimmrechts gemäß § 24 Abs. 6 auch für den Fachbereichsrat vorsehen. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der leitende Beamte der Verwaltung des Universitätsklinikums (Verwaltungsdirektor) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Fachbereichsrat nimmt die Aufgaben der Fachbereichskonferenz wahr. Dies gilt nicht für die Wahl des Direktors, der stellvertretenden Direktoren und der Mitglieder der Ausschüsse des Fachbereichs, den Erlass der

Satzung, der Habilitations- und Promotionsordnung und anderer akademischer Prüfungsordnungen.

(5) Soweit der Fachbereichsrat Aufgaben der Fachbereichskonferenz wahrnimmt, sind auf ihn die für die Fachbereichskonferenz geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(6) In Ansehen der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüsse oder Weisungen der Fachbereichskonferenz, soweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und Krankenhauswesen gelten und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verantwortlich. Weisungsrechte des Kultusministers für die Erfüllung von Aufgaben, die im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens liegen, bleiben unberührt.

§ 30

Direktor des Fachbereichs

(1) Der Direktor (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Dekan für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Universitätspräsidenten nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 8 und in § 40 genannten Befugnisse.

(2) Der Direktor leitet die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(3) Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Universitätspräsidenten bleibt unberührt.

(4) Der Direktor ist Vorsitzender der Ausschüsse des Fachbereichs und Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs des Fachbereichs oder des Vorstandes des Universitätsklinikums für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Universitätspräsident zu unterrichten.

(6) Der Direktor kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Organe des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Organe des Fachbereichs beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Universitätspräsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Universitäts-

präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Fachbereichskonferenz. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Eigene Beanstandungsrechte des Universitätspräsidenten werden durch diese Befugnisse des Direktors nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 31

Wahl des Direktors

(1) Die Fachbereichskonferenz wählt den Direktor (Dekan) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

(2) Der Direktor soll über Erfahrung in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Satzung kann eine längere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht über die Dauer von acht Jahren hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Während seiner Amtszeit ist der Direktor von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Der Direktor darf nicht zugleich dem Direktorium eines Medizinischen Zentrums oder der Leitung einer ständigen Betriebseinheit angehören.

(5) Die Fachbereichskonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung des Universitätspräsidenten den Direktor vorzeitig abberufen, indem sie einen neuen Direktor wählt. In diesem Fall endet die Amtszeit des seitherigen Direktors mit der Bestätigung des neuen Direktors durch den Kultusminister.

(6) Die Amtszeit der Stellvertreter des Direktors (Prodekane) beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung kann vorsehen, daß jeweils nur ein Prodekan ausscheidet. Sie kann außerdem bestimmen, daß ein Prodekan dem Bereich der theoretischen, der andere dem Bereich der klinischen Medizin angehören soll.

§ 32

Ausschüsse

(1) Außer den in § 26 genannten Fachbereichsausschüssen wird ein Ausschuß für Personalangelegenheiten gebildet. Ihm gehören der Dekan, zwei Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an.

(2) Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und der Ausschuß für Personalangelegenheiten nehmen für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan durch § 18 zugewiesen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden abschließend, soweit die Satzung des Fachbereichs dies vorsieht. Im übrigen entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin unterliegt nicht der Beschlußfassung oder Änderung durch die zentralen Organe der Universität. Diese sind jedoch berechtigt, dem Landeskuratorium eine eigene Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin zuzuleiten.

§ 33

Universitätsklinikum

(1) Das Universitätsklinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

(2) Der Vorstand des Universitätsklinikums leitet die Anstalt nach Maßgabe von § 29 Abs. 6. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Betrieb des Krankenhauses,
2. Koordination der Bedürfnisse der Krankenbehandlung, Krankenpflege und der Personal- und Wirtschaftsverwaltung,
3. Sicherstellung der Krankenhaushygiene,
4. Beratung des Landeshochschulverbandes und seiner Organe in Angelegenheiten der Anstalt,
5. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenbehandlung bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel,
6. Organisation und Planung des Krankenhausbetriebes.

(3) Der Direktor (Dekan), die stellvertretenden Direktoren (Prodekane) und der Verwaltungsdirektor bilden den Vorstand des Universitätsklinikums. Die Satzung kann vorsehen, daß dem Vorstand weitere Mitglieder angehören. Soweit die Satzung des Fachbereichs keine nähere Bestimmung trifft, wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Universitätspräsidenten bedarf.

(4) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Universitätsklinikums. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts des Universitätsklinikums. Er soll bei Verwaltungsgeschäften, deren Erledigung besondere Einrichtungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, mit der zentralen Verwaltung der Universität zusammenarbeiten.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse für Haushaltsangelegenheiten und für Personalangelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

§ 34

Medizinische Zentren und ständige Betriebseinheiten

(1) Die Medizinischen Zentren sind die organisatorischen Grundeinheiten von Krankenversorgung, Dienstleistung, Forschung und Lehre. Sie sollen Kliniken, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen mit gleichartigen Dienstleistungsaufgaben zusammenfassen.

(2) Richtlinie für sinnvolle Zusammenschlüsse im Bereich der klinischen Medizin ist die Versorgung der Kranken. Einrichtungen, in denen nicht mehr als ein Hochschullehrer tätig ist, können als ständige Betriebseinheiten nur geführt werden, wenn sie sich auf Grund ihrer Eigenart mit anderen zu einem Medizinischen Zentrum nicht zusammenfassen lassen.

(3) Die Medizinischen Zentren verfügen über die ihnen zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwalten die ihnen zugewiesenen Einrichtungen. Im übrigen gilt § 20 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Medizinischen Zentren bereiten für ihre Fachgebiete die Beschlüsse des Fachbereichsrates über Habilitationen, Promotionen, Verleihung akademischer Grade und Berufungsvorschläge vor. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 35

Verwaltung der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

(1) Die in den ständigen Betriebseinheiten und Medizinischen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Bediensteten, ein Student und ein weiterer Bediensteter an.

(2) Die Zahl der wissenschaftlichen Bediensteten im Direktorium beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1. Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der Studenten oder der weiteren Bediensteten bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder aus den in § 24 Abs. 4 genannten Gründen angemessen erscheint.

(3) Die wissenschaftlichen und die weiteren Bediensteten werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebseinheit beschäftigt sind. Die Studenten werden von den Vertretern der Studenten in der Fachbereichskonferenz gewählt. Es ist anzustreben, daß sie dem Zentrum oder der Betriebseinheit als Doktorand oder aus anderem Grunde auf längere Zeit verbunden sind. Studentische Vertreter im Direktorium von Betriebseinheiten oder Zentren, die unmittelbar Kranke versorgen, sollen die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Im übrigen bleibt § 14 Abs. 2 Satz 3 unberührt.

(4) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der auf Dauer an dem Zentrum oder der Betriebseinheit tätigen Professoren einen geschäftsführenden Di-

rektor für eine Amtszeit von vier Jahren. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Universitätspräsidenten. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters setzt eine hinreichend breite Vorbildung und praktische Tätigkeit in dem Fachgebiet des Zentrums oder der Betriebseinheit voraus.

(5) Sind an dem Zentrum oder in der Betriebseinheit mehr als fünf Hochschullehrer tätig, wählt das Direktorium einen geschäftsführenden Vorstand, dem der geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und ein weiterer Hochschullehrer angehören. Die Satzung des Fachbereichs kann vorsehen, daß jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.

(6) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums oder der Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum oder die Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er tut dies in eigener Verantwortung, soweit es sich um die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens handelt. Er übt das Hausrecht aus. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit ein geschäftsführender Vorstand ausgebildet ist, stehen ihm die in diesem Absatz genannten Befugnisse zu.

(8) Der geschäftsführende Direktor kann Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstandes, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Direktorium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums. Im übrigen gilt § 30 Abs. 5 und 6.

§ 36

Akademische Krankenhäuser

(1) Kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen können nach Maßgabe der Approbationsordnung unter Beschränkung auf die akademischen Aufgaben dem Fachbereich Humanmedizin als Lehrkrankenhäuser zugeordnet werden.

(2) Die an den Akademischen Krankenhäusern tätigen Hochschullehrer gelten, soweit akademische Angelegenheiten betroffen sind, als Mitglieder der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren. Sie unterbreiten der Fachbereichskonferenz Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Akademischen Krankenhäuser gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4. Die Satzung des Fachbereichs kann die Entsendung der Vertreter der Akademischen Krankenhäuser auch in andere Einrichtungen vorsehen.

(3) Vereinbarungen über die Zuordnung von Krankenanstalten als Lehrkrankenhäuser sollen vorsehen, daß der Fachbereich vor der Besetzung leitender Stellen in den Krankenabteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

(4) Die Regelung der personellen und sachlichen Folgekosten, die durch die Zuordnung einer Krankenanstalt als Akademisches Lehrkrankenhaus entstehen können, bleibt Angelegenheit des Landes und ist von diesem mit den jeweiligen Krankenhausträgern zu vereinbaren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bibliothekswesen

§ 37

Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher und Zeitschriften. Die Buch- und Zeitschriftenerwerbungen der Einrichtungen der Universität sind mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses für das Bibliothekswesen.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

§ 38

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Präsidenten ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags. Der Ständige Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan prüft die Vorschläge und stellt auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlags auf.

Der Präsident leitet die Vorlage mit der entsprechenden Vorlage des Bereiches Humanmedizin dem Landeskuratorium zu.

(2) Nach der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag weist der Ständige Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan, nachdem er den Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Präsidenten zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren und wissenschaftliche Bedienstete

§ 39

Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die hauptberuflich in Lehre und Forschung an der Universität selbständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen und im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften die für die Lehre maßgebenden Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Hochschullehrer im medizinischen Bereich gehört auch die Krankenbehandlung.

(2) Hochschullehrer sind

1. die Professoren,
2. die Dozenten.

(3) Professoren sind in der Regel Beamte auf Lebenszeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Beamtengesetze unberührt. Ein Professor muß einem Fachbereich, er kann mehreren Fachbereichen angehören. Er übt das Wahlrecht nur in einem Fachbereich aus. Das Stimmrecht übt er in allen Fachbereichen aus, denen er angehört.

(4) Dozenten sind in der Regel Beamte auf Widerruf. Das Dienstverhältnis eines Dozenten endet in der Regel nach sechs Jahren. Auf seinen Wunsch und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Einem Dozenten, der keine Professorenstelle erhält, wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach Satz 2 ein Übergangsgeld gewährt.

§ 40

Berufung der Professoren

(1) Die Professoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs berufen.

(2) Beim Freiwerden der Stelle eines Professors prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet der Ständige Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Fachbereichs, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(3) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufungsliste auf; in begründetem Ausnahmefall kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei dem Beschluß der Fachbereichskonferenz über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Der Präsident hat das Recht des Sondervotums.

(4) Die Berufungsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Kultusminister vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, so ist die Liste sechs Monate davor einzureichen. Auch nichthabilitierte Wissenschaftler können berufen werden.

(5) Der Kultusminister soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen; er ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(6) Wird die Berufungsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Kultusminister eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufes ist der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Kultusminister zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Kultusminister die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Universität anderweitig besetzt werden kann.

(7) Hat der Kultusminister gegen eine Berufungsliste Bedenken, so kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Kultusminister kann die Fristen nach Abs. 4, 6 und 7 in begründeten Fällen verlängern.

Ernennung der Dozenten

- (1) Die Dozenten werden auf Vorschlag des Fachbereichs ernannt.
- (2) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Fachrichtung, der Qualifikationsmerkmale und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich wählt aus dem Kreis der Bewerber denjenigen aus, den er für die Stelle vorschlägt; der Fachbereich hat die Gründe seiner Entscheidung darzulegen.
- (3) Der Vorschlag ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Kultusminister vorzulegen. Der Kultusminister soll die Ernennung in der Regel innerhalb eines Monats vornehmen.
- (4) Hat der Kultusminister gegen einen Ernennungsvorschlag Bedenken, so kann er einen weiteren Vorschlag anfordern, der binnen drei Monaten vorzulegen ist.
- (5) Der Kultusminister kann die Fristen nach Abs. 3 und 4 in begründeten Fällen verlängern.

Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz an der Universität.
- (2) Die Habilitation wird aufgrund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden. Bei dem Beschluß der Fachbereichskonferenz über die Habilitation muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten.
- (3) Das Nähere bestimmt die Habilitationsordnung.
- (4) Der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten. Er sorgt — soweit dies erforderlich ist — für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

Honorarprofessoren

- (1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Professoren der Universitäten gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen bekommen. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Universität zu lehren.
- (2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Universität oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Der Verlust wird vom Dekan des Fachbereichs nach Anhörung des Betroffenen durch Bescheid an diesen festgestellt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

Forschungssemester

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich soll der Kultusminister nach Anhörung des Präsidenten Hochschullehrer zur Förderung eigener Forschungstätigkeit in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Ein solcher Hochschullehrer kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

Wissenschaftliche Bedienstete

- (1) Wissenschaftliche Bedienstete sind die Beamten und Angestellten, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen wahrnehmen.
- (2) Freie und freiwerdende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der Universität öffentlich bekanntzumachen. Richtlinien für die Einstellungs Voraussetzungen werden vom Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses festgelegt.

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

§ 46

Immatrikulation

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Universität aufgenommen.

(2) Das Nähere regeln die Allgemeinen Vorschriften für Studierende.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Präsident und Kanzler

(1) Bis zur Ernennung des Präsidenten nimmt der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende oder beauftragte Rektor oder das an diesem Tag amtierende Direktorium die Funktion des Präsidenten wahr.

(2) Der Kanzler nach § 23 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. I S. 152), sind die Kanzler nach § 13 dieses Gesetzes.

§ 48

Personalrechtlicher Übergang

(1) Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der nach diesem Gesetz erforderlichen Stellenumwandlungen sind umgehend, spätestens bis zum 1. Januar 1972, zu schaffen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind die erforderlichen beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

(2) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Kollegialorgane nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

§ 49

Zusammensetzung der Organe

Bis zur Bildung der nach diesem Gesetz zu schaffenden Kollegialorgane, die

von der Änderung der personalrechtlichen Bestimmungen betroffen werden, setzen sich diese wie folgt zusammen:

1. Konvent:

Siebenundzwanzig Hochschullehrer,
siebenundzwanzig wissenschaftliche Mitarbeiter,
siebenundzwanzig Studenten,
neun nichtwissenschaftliche Mitarbeiter;

2. Konventsvorstand:

Zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

3. Senat:

Vizepräsident als Vorsitzender,
die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
sechs wissenschaftliche Mitarbeiter,
sechs Studenten;

4. Ständiger Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten:

Drei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
drei Studenten;

5. Ständiger Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses:

Vier Hochschullehrer,
drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student;

6. Ständiger Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan:

Vier Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

7. Ständiger Ausschuß für das Bibliothekswesen:

Vier Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2);

8. Fachbereichskonferenz:

Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Hochschullehrern des Fachbereichs, die an der Universität hauptberuflich tätig und nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Verhältnis 5:3:2 sowie aus einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt;

9. Fachbereichsausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten:

Der Dekan und ein Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten;

10. Fachbereichsausschuß für Forschungsangelegenheiten:

Der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student;

11. Fachbereichsausschuß für Haushaltsangelegenheiten:

Der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

12. Direktorium der Wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten (§ 27):

Die in den ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und Wissenschaftlichen Zentren hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium.

Dem Direktorium gehören außerdem zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Nr. 16 bleibt unberührt;

13. Geschäftsführender Direktor (§ 27 Abs. 2):

Das Direktorium wählt den geschäftsführenden Direktor aus dem Kreis der beamteten Hochschullehrer;

14. Fachbereichsrat:

Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodekane), sieben hauptberuflich im Fachbereich tätigen Hochschullehrern, sechs wissenschaftlichen Mitarbeitern, vier Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter;

15. Fachbereichsausschuß für Personalangelegenheiten:

Der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

16. Verwaltung der Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten:
Die in den ständigen Betriebseinheiten und Medizinischen Zentren hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Im übrigen gilt § 35 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 50

Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Hochschullehrer im Sinne von § 49 sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht entpflichtet sind, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne vom § 49 sind

1. die in Forschung und Lehre an den Universitäten tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten,

2. die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek.

(3) Für die Wahl und das Verfahren der nach § 49 zusammengesetzten Organe und Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 51

Besondere Wahlvorschriften

Der Kultusminister wird ermächtigt, nach Anhörung der Universitäten und der beteiligten Gruppen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Verfahren der Wahl der erstmals nach diesem Gesetz zu bildenden Kollegialorgane zu erlassen, insbesondere in Abweichung von § 23 des Hochschulgesetzes über die Führung der Wählerverzeichnisse und die Zusammensetzung von Wahlvorständen in den Fällen, in denen Fachbereiche noch nicht gebildet sind.

§ 52

Überleitungsregelung in Sonderfällen

(1) Soweit nach den Übergangs- und Schlußbestimmungen dieses Gesetzes Kollegialorgane, die nach den Vorschriften des seither geltenden Hochschulrechts zu bilden waren, Aufgaben für die Übergangszeit wahrnehmen sollen, gelten für die Kollegialorgane, die auf Grund rechtlicher Hindernisse oder

fehlender Satzungs Vorschriften nicht ordnungsgemäß zusammentreten können, die am 31. Dezember 1968 tatsächlich angewandten Satzungen oder Regelungen mit der Maßgabe, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten dem Senat und den Fakultäten mit je vier Vertretern, die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter mit je einem Vertreter angehören.

(2) Soweit die Bildung der Organe nach Abs. 1 aus diesem Gesetz und dem Hochschulgesetz oder seitherigen Regelungen nicht unmittelbar erfolgen kann, wird der Kultusminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Verfahren zur Bildung der Organe nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 53

Studentenschaft

Die bestehenden Organe der Studentenschaft nehmen bis zur Bildung der Organe der Studentenschaft nach dem Hochschulgesetz deren Aufgaben wahr. Sie bereiten die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents vor.

§ 54

Senat

Bis zur Bildung der Fachbereiche gemäß § 56 nimmt der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Senat die Aufgaben des Senats nach diesem Gesetz wahr.

§ 55

Fakultäten und sonstige Organe

Bis zur Bildung der Organe der Fachbereiche und der in diesem Gesetz vorgesehenen sonstigen Organe nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Organe ihre Aufgaben wahr, soweit sie mit diesem Gesetz im Einklang stehen.

§ 56

Bildung der Fachbereiche

Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Fachbereiche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals an den Universitäten gebildet werden.

§ 57

Vollzug des Haushalts,

Verteilung der Stellen, der Forschungs- und Lehrmittel

(1) Der Vollzug des Haushalts für das Haushaltsjahr 1970 richtet sich nach den seither geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit die Organe der Universität und der Fachbereiche nach diesem Gesetz gebildet sind, wirken sie an der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Universität mit. Im übrigen erfolgt die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags nach den seither geltenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der seither zuständigen Organe. Die nach diesem Gesetz gebildeten Organe wirken am Vollzug des Haushalts mit.

(3) Bei der Verteilung von personellen und sächlichen Mitteln kann, sofern sich die Verhältnisse ändern oder geändert haben, von früheren Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern abgewichen werden.

§ 58

Änderung des Haushaltsgesetzes 1969/1970

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Haushaltsgesetz 1969/1970) vom 12. Dezember 1968 (GVBl. I S. 303), geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird als neuer Absatz eingefügt:

„(6) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Universitäten weitere Haushaltsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Weitere Ausnahmen kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Universitäten zulassen; im übrigen sind Ausnahmen nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerke zulässig.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Ausnahmen kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Universitäten zulassen.“

§ 59

Besondere Übergangsvorschriften

für die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

(1) Die im Eigentum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main stehenden Grundstücke sind auf das Land zu übertragen. Das

gleiche gilt für die im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main stehenden Grundstücke, die der Universität oder dem Universitätsklinikum dauernd zu dienen bestimmt sind. Die im Eigentum der Universität stehenden beweglichen Sachen sind dem Land zu übereignen; dies gilt nicht für Zuwendungen Dritter an die Universität.

(2) Für die erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen, von der Johann Wolfgang Goethe-Universität und von der Stadt Frankfurt am Main keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben.

(3) Die im Dienst der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter treten in den Dienst des Landes. Die Versorgungslast für frühere Beamte und deren Hinterbliebene trägt das Land.

§ 60

Anderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes und des Hessischen Justizkostengesetzes

(1) Das Hessische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277), geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchst. d erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenerwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.“

(2) Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958, geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenerwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.“

§ 61

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. I S. 152),

2. das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg vom 29. Mai 1879 (Preuß. Gesetzsamml. S. 389), geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21),

3. die §§ 22 bis 44 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 679), geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁵⁾,

4. § 15 des Gesetzes über die Studentenwerke an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165).

(2) Die bisherigen Satzungen der Universitäten und der Technischen Hochschule in Darmstadt, die Satzungen der Fakultäten und die Satzungen der Studentenschaften treten außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz entgegen stehen. Die Zusammensetzung der auf Grund seitheriger Satzungen gebildeten Organe bleibt unberührt, soweit sie bis zur Bildung neuer Organe nach diesem Gesetz Überleitungsaufgaben wahrnehmen.

§ 62

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studierende und die Gebührenordnungen sowie die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes.

§ 63

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Mai 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
O s s w a l d

Der Hessische
Kultusminister
v o n F r i e d e b u r g

III.

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. Oktober 1970 (GVBl. I S. 692)

Auf Grund des § 51 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) wird verordnet:

§ 1

Wahlverfahren

Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlvorstand,
 2. der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlaufschüsse bestellen.
- (3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlaufschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlaufschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlaufschuß angehören.
- (6) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlaufschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat acht Mitglieder.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören an
 1. zwei Vertreter der Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 des Universitätsgesetzes),
 2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 2 des Universitätsgesetzes),
 3. zwei Vertreter der Studenten,
 4. zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 werden von

den Vertretern ihrer Gruppe im Senat gewählt, die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter von den Personalräten. Soweit die Hochschullehrer als Gruppe nicht im Senat vertreten sind, erfolgt die Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 durch das Präsidium der Versammlung der Hochschullehrer. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Senat gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 3. Erfolgt die Ergänzungswahl nicht oder nicht rechtzeitig, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(8) Soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den in § 9 des Hochschulgesetzes enthaltenen Grundsätzen.

§ 4

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.
- (3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
 1. die Bestimmung des Wahltermins,
 2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
 3. die Bildung von Stimmbezirken,
 4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
 5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach § 9,
 7. die Erteilung von Wahlscheinen,
 8. das vorläufige Wahlergebnis,
 9. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
 10. die Zuteilung der Sitze,
 11. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2, 5 und 6 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. § 9 Abs. 5 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 6

Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.
- (2) § 3 Abs. 2 und Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bis zu dem nach § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes zu bestimmenden Zeitpunkt sind

1. die Hochschullehrer im Sinne von § 50 Abs. 1 des Universitätsgesetzes, d. h. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht entpflichtet sind,
die Wissenschaftlichen Räte und Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren als Abteilungsvorsteher sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten;
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von § 50 Abs. 2 des Universitätsgesetzes, d. h. die Akademischen Oberräte, Apothekendirektoren, Oberapotheker und Oberkustoden, Akademischen Räte, Apotheker, Konservatoren, Kustoden, Observatoren, und Prosektoren, die wissenschaftlichen Angestellten, die Wissenschaftlichen Assistenten, die Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen, die Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium sowie die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek, die Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst, die Pädagogischen Mitarbeiter und die Lektoren;

3. die Studenten, die im Sinne von § 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes an der Universität immatrikuliert sind;

4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, d. h. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch eine Teilzeitbeschäftigung, die mehr als die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Entpflichtete Professoren, die mit der Vertretung ihres Lehrstuhls beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer aus.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitglied der Universität begründet kein Wahlrecht.

(4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den infrage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.

(5) Findet eine Wahl aufgrund dieser Wahlordnung nach dem gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes bestimmten Zeitpunkt statt, richtet sich die Wahlberechtigung nach § 4 des Universitätsgesetzes.

(6) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Wahlordnung auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes).

(2) Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 des Hochschulgesetzes). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 49 Nr. 1 des Universitätsgesetzes in vier Gruppen (§ 7 Abs. 1).

(2) Zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens zwei Arbeitstage vor der Schließung offengelegt sein.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

- (1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.
- (2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 12
Vorschlagslisten

- (1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als fünf Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrer, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, aus der Gruppe der Studenten oder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.
- (3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder Fakultät enthalten, in der er tätig ist oder studiert.
- (4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.
- (5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.
- (6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens zehn Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden. Soweit die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch listenmäßige Unterschrift erfolgt, sind die erforderlichen Angaben in Druckbuchstaben zu machen.
- (7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen oder eines nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zwei Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 15 Abs. 1 Nr. 1).

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten bis spätestens zwei Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückchein) zu benachrichtigen. Er kann seinerseits unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung binnen zwei Arbeitstagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes in öffentlicher Sitzung Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 10

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 des Hochschulgesetzes). Die Entscheidung des Wahlleiters soll die technischen Möglichkeiten des Universitätssekretariats berücksichtigen.

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Universität vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden.

(8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

§ 13

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Hilfskraft vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 12 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit beim Wahlleiter Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Spätestens nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; der Wahlvorstand kann die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 14

Wahlunterlagen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält

1. die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag.

(2) In den Fällen des § 15 erhält der Wahlberechtigte außerdem den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag und den Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“.

(3) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.

(4) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.

(5) Im übrigen sind der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlleiter offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 15

Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand

1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

(3) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand zu stellen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) können innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens jedoch am dritten Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses, beim Wahlvorstand abgeholt werden. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird.

§ 16

Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahl-

vorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

(2) Für jede Gruppe (§ 7 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 13 Abs. 7) unter Angabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Dienststelle oder Fakultät der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Jeder Vorgeschlagene kann verlangen, daß auch Angaben darüber, welcher politischen Partei oder welcher Gruppierung er angehört, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

(3) Die Wahlumschläge sollen 11,4 x 16,2 cm groß sein. Sie sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0 x 17,6 cm groß sein. Die Anschrift, an die der Wahlbriefumschlag einzusenden ist, ist auf dem Briefumschlag aufzudrucken. Das Porto für die Einsendung des Wahlbriefumschlags trägt die Universität.

§ 17

Zusendung der Wahlunterlagen

- (1) Soweit die Wahlunterlagen dem Wahlberechtigten nicht unmittelbar ausgehändigt oder zur Aushändigung im Wahllokal bereitgehalten werden, sind sie ihm als Brief zuzusenden. Das Porto trägt die Universität.
- (2) Die Absendung der Wahlunterlagen durch die Aufgabe bei der Post muß spätestens am vierten Arbeitstage vor dem Wahltermin erfolgt sein.

§ 18

Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (2) Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge nach Überzeugung des Wahlvorstandes Verwechslungen ausschließt (§ 14 Abs. 3).

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild oder der Wahlschein vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschuß unverfehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand (Wahlausschuß) die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Soweit die Durchführung der Wahl in Stimmbezirken Wahlausschüssen übertragen ist (§ 6 Abs. 1), haben alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

§ 20

Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel
habe ich persönlich gekennzeichnet
....., den 1970

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein

in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift.

(2) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand oder der von diesem bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem damit beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 23). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen sicher aufzubewahren.

§ 21

Wahlmaschinen

(1) Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 22

Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Num-

mer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 23

Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind in Urnen zu legen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können. Die Wahlumschläge können für diesen Zweck in die zur Urnenwahl nach § 19 benutzten Urnen gelegt werden.

(5) Für die Auszählung gilt § 22 entsprechend.

§ 24

Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand prüft die von den einzelnen Wahlausschüssen vorgenommenen Zählungen. Er stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen fest, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6).

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen, sind, endgültig fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmenzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten

Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats in der Reihenfolge der Listen (§ 13 Abs. 7).

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 26

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 25 beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft aufgrund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

(5) Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 4 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nicht statt.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für

einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Der Wahlvorstand ordnet die Wiederholung der Wahl für eine einzelne Gruppe von Amtswegen an, wenn die der Gruppe nach § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können. Können auch nach der Wiederholungswahl die der Gruppe zuzuteilenden Sitze nicht besetzt werden, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant, es sei denn, daß die Satzung der Universität (§ 14 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes) eine andere Regelung trifft.

(5) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 2 wird das Wahlergebnis durch Beschluß des Wahlvorstandes bestätigt. Mit dieser Entscheidung endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

§ 28

Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, ist für die Gruppe unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen, auf die die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden sind, es sei denn, daß die Satzung der Universität (§ 14 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes) eine andere Regelung trifft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1970

Der Hessische Kultusminister

gez. von Friedeburg

IV.

**Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Hessen
(Fachhochschulgesetz — FHG —) vom 15. Juli 1970
(GVBl. I S. 415 — ABl. S. 1089)**

Übersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriff und Aufgaben
- § 2 Aufsicht

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Fachhochschulen

Erster Titel

Grundlagen

- § 3 Rechtliche Stellung, Bezeichnung
- § 4 Öffentliche Fachhochschulen
- § 5 Selbstverwaltung
- § 6 Mitglieder der Fachhochschule
- § 7 Angehörige der Fachhochschule

Zweiter Titel

Organisation

- § 8 Organe
- § 9 Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen
- § 10 Satzung
- § 11 Aufgaben des Rektors
- § 12 Wahl des Rektors
- § 13 Prorektor
- § 14 Verwaltungsdirektor
- § 15 Aufgaben des Konvents
- § 16 Zusammensetzung des Konvents
- § 17 Vorstand des Konvents
- § 18 Aufgaben des Rats
- § 19 Zusammensetzung des Rats

Dritter Titel

Die Fachbereiche

- § 20 Begriff, Geschäftsordnung
- § 21 Aufgaben der Fachbereiche
- § 22 Fachbereichsleiter
- § 23 Fachbereichskonferenz
- § 24 Fachbereichsausschüsse

Vierter Titel

Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

- § 25 Beschlußfähigkeit, Abstimmungen
- § 26 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 27 Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

Fünfter Titel

Studium, Prüfungen

- § 28 Zulassung zum Studium
- § 29 Studium, Prüfungen, Graduierung
- § 30 Anrechnung von Studienzeiten, Weiterstudium
- § 31 Sonderprüfung

Sechster Titel

Lehrkörper

- § 32 Zusammensetzung
- § 33 Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer
- § 34 Berufung

Dritter Abschnitt

Private Fachhochschulen

- § 35 Allgemeines
- § 36 Genehmigung
- § 37 Nebenbestimmungen, Erlöschen der Genehmigung
- § 38 Widerruf
- § 39 Lehrer an privaten Fachhochschulen
- § 40 Anerkennung
- § 41 Staatliche Finanzhilfe

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- § 42 Ordnungswidriges Verhalten

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 43 Errichtung öffentlicher Fachhochschulen
- § 44 Überleitung von Schulen
- § 45 Übergangsvorschriften für Studium und Sonderprüfungen
- § 46 Beauftragte
- § 47 Übergangsvorschriften für Rat, Konvent und Studentenschaft
- § 48 Vertragliche Vereinbarungen
- § 49 Sonstige Übergangsvorschriften
- § 50 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 51 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- § 52 Überleitung und Wahrung des Besitzstandes
- § 53 Ausführung des Gesetzes
- § 54 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriff und Aufgaben

- (1) Die Fachhochschulen vermitteln eine auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung beruhende Bildung.
- (2) Die Fachhochschulen können Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen, soweit die Erfüllung ihres Bildungsauftrages dadurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Aufsicht

- (1) Die Fachhochschulen unterstehen der Aufsicht des Kultusministers.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß
 1. die Fachhochschulen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht unter Berücksichtigung der Belange aller Fachbereiche erfüllen,
 2. die Gleichwertigkeit der Ausbildung und Prüfungen an den Fachhochschulen gewährleistet ist,
 3. die Fachhochschulen im Interesse der gebotenen Einheitlichkeit des Hochschulwesens mit den anderen Hochschulen zusammenarbeiten.

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Fachhochschulen

Erster Titel

Grundlagen

§ 3

Rechtliche Stellung, Bezeichnung

- 1) Öffentliche Fachhochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts; sie sind zugleich Einrichtungen des Landes Hessen. Sie führen eigene Siegel.
- 2) Die Fachhochschule führt die Bezeichnung „Fachhochschule“ mit einem auf den Sitz hinweisenden Zusatz.

§ 4

Öffentliche Fachhochschulen

Öffentliche Fachhochschulen sind

- die Fachhochschule Darmstadt,
- die Fachhochschule Frankfurt am Main,
- die Fachhochschule Gießen,
- die Fachhochschule Kassel,
- die Fachhochschule Wiesbaden.

§ 5

Selbstverwaltung

- (1) Die Fachhochschulen verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Landes.

§ 6

Mitglieder der Fachhochschule

- (1) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. der Rektor,
2. die Fachhochschullehrer,
3. die Studenten,
4. die sonstigen Lehrer,
5. die weiteren Bediensteten der Fachhochschule.

- (2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Fachhochschule teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule beizutragen und sich an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu beteiligen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Fachhochschule im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

- (3) Die Fachhochschullehrer und die sonstigen Lehrer bilden gemeinsam eine Gruppe, die Studenten und die weiteren Bediensteten je eine weitere Gruppe.

§ 7

Angehörige der Fachhochschule

(1) Angehörige der Fachhochschule sind alle neben- oder ehrenamtliche an Tätigen. Dazu gehören insbesondere

1. die Gastdozenten,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Gasthörer.

(2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Fachhochschule im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

Zweiter Titel

Organisation

§ 8

Organe

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. der Rektor
2. der Konvent,
3. der Rat.

(2) Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsleiter,
2. die Fachbereichskonferenz.

(4) Die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

§ 9

Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen

Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet der Kultusminister durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Fachhochschule. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Landeskuratoriums einzuholen.

§ 10

Satzung

(1) Die Fachhochschule gibt sich eine Satzung. Die Satzung trifft im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere Regelungen über die Aufgaben, die Wahl und die Zusammenarbeit der Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche.

(2) Die Satzung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

(3) Soweit das Gesetz vorsieht, daß zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen seiner Bestimmungen durch die Satzung abgewichen werden kann, ist ein besonderer Beschluß erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents bedarf.

(4) Die Satzung kann unter Beachtung von Abs. 3 vorsehen, daß durch die Geschäftsordnungen der Fachbereiche die Ausübung des Stimmrechts in den Kollegialorganen der Fachbereiche in einzelnen Fällen von dem Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden kann.

§ 11

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Fachhochschule. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung. Er hat die Belange aller Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Rektor ist Vorsitzender des Rats. Er unterrichtet den Rat über die Angelegenheiten der Fachhochschule und erteilt dem Konvent sowie dessen Beauftragten auf Verlangen Auskunft.

(3) Der Rektor leitet die Verwaltung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Rat in eigener Verantwortung.

(4) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Fachhochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen; seine Verantwortung bleibt unberührt.

(5) Hält der Rektor den Beschluß eines Organs der Fachhochschule oder eines Fachbereichs für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Der Rektor kann den Beschluß eines Organs der Fachhochschule oder eines Fachbereichs beanstanden, wenn er die Verantwortung für dessen Ausführungen nicht übernehmen kann. Er hat die Beanstandung zu begründen und das Organ aufzufordern, innerhalb eines Monats erneut zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch einen Monat nach der Unterrichtung des Kultusministers.

(8) Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Kollegialorgane der Fachhochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 12

Wahl des Rektors

(1) Der Rektor muß mit den für die Verwaltung der Fachhochschule bedeutsamen Fragen vertraut sein.

(2) Der Konvent wählt den Rektor aus dem Kreis der Fachhochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen; § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Während seiner Amtszeit ist der Rektor von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Rektor abberufen.

§ 13

Prorektor

(1) Der Prorektor unterstützt und vertritt den Rektor. Er ist Leiter des Prüfungsamts der Fachhochschule. Darüber hinaus überträgt der Rektor dem Prorektor im Einvernehmen mit dem Rat bestimmte Aufgaben. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Konvent wählt den Prorektor aus dem Kreis der Fachhochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Prorektor soll einer anderen Fachrichtung angehören als der Rektor. § 12 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Während seiner Amtszeit ist der Prorektor von Lehrverpflichtungen befreit.

§ 14

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor ist Beamter auf Lebenszeit. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachhochschule nach den Weisungen

des Rektors. Er ist für den geordneten Gang der Verwaltung verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsdirektor ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(3) Der Verwaltungsdirektor muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Rats von der Landesregierung ernannt.

§ 15

Aufgaben des Konvents

(1) Der Konvent berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Fachhochschule von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Wahl des Rektors,

2. Wahl des Prorektors,

3. Erlaß und Änderung der Satzung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,

4. Behandlung von Fragen der Hochschulreform,

5. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags,

6. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors,

7. Abberufung des Rektors.

(2) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Zusammensetzung des Konvents

(1) Mitglieder des Konvents sind

1. Vertreter der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer;

2. Vertreter der Studenten,

3. sechs Vertreter der weiteren Bediensteten.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Konvents nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt das Vierfache der Zahl der Fachbereiche. Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 3.

(3) Je ein Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1 wird von den hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden jedes Fachbereichs aus deren Mitte, je ein Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von der Fachschaft aus deren Mitte gewählt; für die Fachbereiche, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, werden die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von der Studentenschaft gewählt. Die weiteren Ver-

treter nach Abs. 1 Nr. 1 werden von ihrer Gruppe, die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von der Studentenschaft gewählt. Die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 werden von ihrer Gruppe gewählt.

(4) Wählbar ist, wer der Fachhochschule im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen; § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Amtszeit der Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, die der Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 ein Jahr. Die Amtszeit endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandant niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. In diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag.

(6) Der Konvent tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorstand muß den Konvent einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder einer der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Gruppen es verlangen.

(7) Der Konvent kann die Anwesenheit des Rektors, des Prorektors, des Verwaltungsdirektors, der Fachbereichsleiter und der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses verlangen.

§ 17

Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, zwei Mitgliedern nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und einem Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Konvents vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Rat durch den Rektor unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Rats sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 18

Aufgaben des Rats

(1) Der Rat beschließt über die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. Koordinierung der Lehr-, Forschungs-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachbereiche,
2. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,

3. Vorschläge für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
4. Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,
5. Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel gemäß § 27 Abs. 3,
6. Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes,
7. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fachbereiche,
8. Vorschläge für die Entsendung von Vertretern in die Gemeinsamen Kommissionen nach § 8 des Hochschulgesetzes.

Darüber hinaus unterstützt und berät er den Rektor in allen Organisations- und Strukturfragen der Fachhochschule.

(2) Die Mitglieder des Rats sind berechtigt, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Zusammensetzung des Rats

Mitglieder des Rats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Fachbereichsleiter,
4. sechs vom Studentenparlament für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studenten, die mindestens vier verschiedenen Fachbereichen angehören müssen,
5. ein Vertreter der weiteren Bediensteten, der von ihnen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für zwei Jahre gewählt wird,
6. der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme.

Dritter Titel

Die Fachbereiche

§ 20

Begriff, Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule. Er soll verwandte Fachrichtungen umfassen.
- (2) Der Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Fachbereichskonferenz beschlossen.

(1) Die Fachbereiche pflegen die angewandten Wissenschaften. Sie sind in ihrem Bereich für die Ausbildung der Studenten verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen verpflichtet und sorgen insbesondere für eine Abstimmung der Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit anderen Fachbereichen und mit anderen Hochschulen.

(2) Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen und Prüfungsordnungen für die Hochschulprüfungen und beschließen die Studienprogramme. Die Studienordnungen, die Studienprogramme und die Prüfungsordnungen für die Hochschulprüfungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers. Die Prüfungsordnungen für die Hochschulprüfungen sind im Amtsblatt des Kultusministers zu veröffentlichen.

(3) Die Fachbereiche arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der ihren Lehraufgaben angemessenen Didaktik und verändern ihre Studienprogramme auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Erfordernisse.

(4) Die Studienordnungen müssen es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Mindestzeit abschließen können. Unter Beachtung der Beratungsunterlagen des Landeshochschulverbandes führen die Fachbereiche regelmäßig Studienberatungen, insbesondere für Studienbewerber und Studienanfänger, durch und prüfen die Immatrikulationsvoraussetzungen. Sie wirken zusammen mit dem Prüfungsamt der Fachhochschule darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(5) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei wirken die Mitglieder des Lehrkörpers im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen zusammen. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienprogramme gefährden, entscheidet der für das Studienprogramm zuständige Fachbereich.

(6) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht bei der Ergänzung des Lehrkörpers aus.

§ 22

Fachbereichsleiter

(1) Der Fachbereichsleiter leitet die Verwaltung des Fachbereichs und führt die Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz vor und führt sie aus. Er wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und sorgt dafür, daß die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, und trifft die erforderlichen Anordnungen; § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

Stellvertreter aus dem Kreis der Fachhochschulangehörigen. Die Stimmen ihrer Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Werden innerhalb eines Fachbereichs Studiengänge an einem Ort außerhalb des Sitzes der Fachbereichsverwaltung durchgeführt, so wählt die Fachbereichskonferenz einen weiteren Stellvertreter, dem der Fachbereichsleiter Aufgaben für den auswärtigen Teil des Fachbereichs überträgt. Die Verantwortung des Fachbereichsleiters für den gesamten Fachbereich bleibt unberührt. Für die Wahl der weiteren Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Fachbereichsleiter ist Vorgesetzter der im Fachbereich tätigen weiteren Bediensteten.

§ 23

Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz berät und beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus dem Fachbereichsleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, allen hauptamtlich oder hauptberuflichen Lehrenden sowie Vertretern der Studenten und einem Vertreter der weiteren Bediensteten des Fachbereichs. Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt 50 vom Hundert der übrigen Mitglieder der Fachbereichskonferenz. Die Studenten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim, die dem Fachbereich zugewiesenen weiteren Bediensteten ihren Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Studenten und weitere Bedienstete sind nur in einem Fachbereich wählbar. In die Fachbereichskonferenzen der Fachbereiche, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, werden die Vertreter der Studenten von der Studentenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Studenten und der weiteren Bediensteten beträgt mindestens ein Jahr. Wählbar ist, wer der Fachhochschule im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört.

(4) Die Lehrbeauftragten sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichskonferenz teilzunehmen.

§ 24

Fachbereichsausschüsse

(1) Die Fachbereichskonferenz soll Ausschüsse bilden für

1. Lehr- und Studienangelegenheiten,
2. Prüfungsangelegenheiten,

3. Haushaltsangelegenheiten,

4. Personalangelegenheiten.

(2) Die Fachbereichskonferenz kann insbesondere unter Berücksichtigung fachlicher und regionaler Gesichtspunkte weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Fachbereichsausschüsse, regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs; sie muß eine angemessene Beteiligung der in der Fachbereichskonferenz vertretenen Gruppen sicherstellen.

Vierter Titel

Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 25

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Kollegialorgane der Fachhochschule und der Fachbereiche sind beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und tritt das Kollegialorgan zur Behandlung derselben Angelegenheit zum zweiten Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. In der schriftlichen Einladung zur zweiten Sitzung, die nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Kollegialorgane der Fachhochschule und der Fachbereiche fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesetz, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Wird eine der in einem Kollegialorgan vertretenen Gruppen in ihrer Gesamtheit überstimmt, so muß über die Angelegenheit in einer zweiten Sitzung erneut beraten und beschlossen werden. In der zweiten Sitzung, die nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf, ist das Kollegialorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. In der schriftlichen Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Wird in der zweiten Sitzung eine Gruppe in ihrer Gesamtheit überstimmt, so bedarf es zur Annahme des Beschlusses einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden.

(3) Abstimmungen sind offen, sofern in der Satzung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 26

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können auch die Mitglieder und die Angehörigen der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, als Zuhörer teilnehmen. Dieses Recht kann für die Beratung von Personalangelegenheiten vor Eintritt in die Tages-

ordnung durch Beschluß des Organs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag wird in geschlossener Sitzung beraten. Alle an geschlossenen Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Satzung kann unter Beachtung von § 10 Abs. 3 abweichende Bestimmungen treffen.

(3) Der Vorstand des Organs übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 27

Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Rektor ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags. Der Rat prüft die Vorschläge und bereitet auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor. Er ist verpflichtet, das Gesamtwohl der Fachhochschule zu berücksichtigen.

(2) Der Rektor leitet die Vorlage dem Konvent zu und unterrichtet ihn über ihre Grundzüge. Stimmt der Konvent dem Entwurf des Haushaltsvoranschlags nicht zu, legt ihn der Rektor mit der abweichenden Stellungnahme des Konvents dem Landeshochschulverband vor.

(3) Nach der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag weist der Rat die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen und dem Rektor zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.

Fünfter Titel

Studium, Prüfungen

§ 28

Zulassung zum Studium

(1) Studenten werden durch die Immatrikulation in die Fachhochschule aufgenommen.

(2) An einer Fachhochschule kann immatrikuliert werden, wer

1. die Hochschulreife,
2. eine fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife oder
4. eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können für die Immatrikulation oder für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer praktischen Ausbildung vor oder während des Studiums vorsehen.

§ 29

Studium, Prüfungen, Graduierung

(1) Das Studium an der Fachhochschule gliedert sich in der Regel in Studienjahre. Beginn und Ende des Studienjahres sowie der Lehrveranstaltungen setzt das Landeskuratorium fest.

(2) Das Studium an der Fachhochschule umfaßt ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(3) Das Studium an der Fachhochschule endet mit einer Abschlußprüfung. Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, wird durch die Fachhochschule graduiert. Er erhält eine Urkunde über die Verleihung des Grades. Der Kultusminister erläßt durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die zu verleihenden Grade.

(4) Die Fachhochschule richtet ein Prüfungsamt ein.

(5) Das Nähere regeln Studien- und Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen erläßt

1. der Kultusminister durch Rechtsverordnung für Staatsprüfungen,
2. der Fachbereich für Hochschulprüfungen.

Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 30

Anrechnung von Studienzeiten, Weiterstudium

(1) Studenten einer Fachhochschule, deren Befähigung zum Studium an einer Universität oder an einer Kunsthochschule festgestellt worden ist, sind berechtigt, das Studium an einer dieser Hochschulen in den ihrer Studienrichtung entsprechenden Fächern fortzusetzen. Die Befähigung wird frühestens auf Grund der Ergebnisse des Grundstudiums festgestellt.

(2) Der aufnehmende Fachbereich bestimmt nach den Richtlinien des Landeskuratoriums, in welchem Umfang ein Studium an der Fachhochschule auf das Studium an der Universität oder Kunsthochschule anzurechnen ist.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Studenten einer Universität oder Kunsthochschule, die ihr Studium an einer Fachhochschule fortsetzen wollen.

(4) Wer die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule bestanden hat, ist berechtigt, an einer Hochschule weiterzustudieren. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vorschriften über die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation bleiben unberührt.

§ 31

Sonderprüfung

Wer die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 erfüllt und sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer öffentlichen oder an einer staatlich anerkannten privaten Fachhochschule vorbereitet hat, kann auf Antrag zu einer Sonderprüfung zugelassen werden, die der Abschlußprüfung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 gleichsteht. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen im Sinne des § 29 Abs. 5. § 29 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Das Landeskuratorium bestimmt, durch welche Fachhochschule Personen graduiert werden, die die Sonderprüfung bestanden haben.

Sechster Titel

Lehrkörper

§ 32

Zusammensetzung

(1) Zum Lehrkörper gehören

1. die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Fachhochschullehrer,
2. die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen sonstigen Lehrer,
3. die nebenamtlich oder nebenberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrbeauftragten.

(2) Die Fachhochschullehrer erfüllen ihren Lehrauftrag im Rahmen der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche in eigener pädagogischer Verantwortung. Das gleiche gilt für die Lehrbeauftragten, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 erfüllen.

(3) Die sonstigen Lehrer führen Lehrveranstaltungen nach Richtlinien der Fachbereiche durch.

(4) In den Fachbereichen „Weinbau und Getränketechnologie“ sowie „Gartenbau und Landespflanze“ der Fachhochschule Wiesbaden haben die Lehrbeauftragten der Hessischen Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim am Rhein, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 oder 2 erfüllen, die den Fachhochschullehrern und den sonstigen Lehrern zustehenden Rechte und Pflichten.

§ 33

Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer

(1) Fachhochschullehrer müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung den an ihre Lehrtätigkeit zu stellenden Anforderungen genügen. Sie sollen

1. ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium an einer Hochschule mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen haben,
 2. eine ihren Aufgaben an der Fachhochschule förderliche und erfolgreiche mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben,
 3. wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten auf ihrem Fachgebiet nachweisen, die für ihre Tätigkeit an der Fachhochschule von Bedeutung sind,
 4. die erforderliche pädagogische Eignung nachgewiesen haben.
- (2) Die sonstigen Lehrer müssen den an ihre Lehrtätigkeit zu stellenden Anforderungen genügen.
- (3) Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.
- (4) Der Kultusminister erläßt allgemeine Vorschriften über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer.

§ 34

Berufung

- (1) Der Kultusminister beruft die Fachhochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs.
- (2) Freie oder freiwerdende Stellen eines Fachbereichs können bei unabweisbarem Bedarf anderer Fachbereiche diesen zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Fachbereichs, dem die Stelle bisher zugeordnet war.
- (3) Der Rektor schreibt die Stellen der Fachhochschullehrer aus und leitet die Bewerbungen nach Prüfung der beamteten- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen dem Fachbereich zu. Dieser stellt in einem besonderen Verfahren die Eignung der Bewerber fest und schlägt dem Kultusminister über den Rektor in der Regel drei Bewerber zur Berufung vor.
- (4) Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 erfüllt, berufen. Vor der Berufung ist der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dritter Abschnitt

Private Fachhochschulen

§ 35

Allgemeines

- (1) Private Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen im Sinne des § 1,
 1. die in ihren Einrichtungen öffentlichen Fachhochschulen gleichwertig sind,
 2. deren Lehrziele solchen öffentlicher Fachhochschulen entsprechen und die

zu Prüfungen führen, die an öffentlichen Fachhochschulen in Hessen vorgesehen sind,

3. deren Lehrer die Voraussetzungen des § 33 erfüllen, ohne Einrichtungen des Landes zu sein. Der Kultusminister kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Nr. 2 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Private Fachhochschulen dürfen nur mit Genehmigung des Kultusministers errichtet, erweitert, eingeschränkt und betrieben werden. Die Aufhebung einer privaten Fachhochschule ist dem Kultusminister anzuzeigen.

(3) Träger und Leiter privater Fachhochschulen sind verpflichtet, dem Kultusminister Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht nach § 2 erforderlich sind. Sie sind ferner verpflichtet, Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Kultusministers zu gestatten.

(4) Private Fachhochschulen führen eine Bezeichnung die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Hochschulen ausschließt. Die Bezeichnung muß einen auf den Träger und den Sitz sowie die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweisenden Zusatz enthalten.

(5) Lehrer und Studenten privater Fachhochschulen sollen in Studienangelegenheiten angemessen beteiligt werden.

§ 36

Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer privaten Fachhochschule ist zu erteilen, wenn

1. die in § 35 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. eine Sonderung der Studenten nach ihren oder den Besitzverhältnissen ihrer Unterhaltspflichtigen nicht gefördert wird.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer privaten Fachhochschule ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist oder wenn der Träger oder der Leiter der privaten Fachhochschule nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die verfassungsmäßige Ordnung achtet.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer einer privaten Fachhochschule ist nur genügend gesichert, wenn

1. über das Beschäftigungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, der den Umfang der Lehrverpflichtungen und den Anspruch auf Urlaub festlegt,

2. die Vergütung hinter derjenigen der Mitglieder des Lehrkörpers öffentlicher Fachhochschulen unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs der Lehrverpflichtungen nicht wesentlich zurückbleibt,
3. eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Leistungen der Angestelltenversicherung entspricht.

§ 37

Nebenbestimmungen, Erlöschen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer privaten Fachhochschule kann unter Befristungen, Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, um die Gleichwertigkeit mit öffentlichen Fachhochschulen (§ 35 Abs. 1) zu gewährleisten.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn die private Fachhochschule nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung des Kultusministers ein Jahr lang nicht betrieben worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 38

Widerruf

- (1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 35 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.
- (2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Träger oder der Leiter der privaten Fachhochschule sich trotz schriftlicher Aufforderung weigert, den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 3 nachzukommen, oder duldet, daß Personen an einer privaten Fachhochschule lehren, für die keine Beschäftigungsgenehmigung erteilt oder für die die Beschäftigungsgenehmigung zurückgenommen wurde.

§ 39

Lehrer an privaten Fachhochschulen

- (1) Die Beschäftigung von Lehrern an privaten Fachhochschulen bedarf der Genehmigung des Kultusministers. Die Genehmigung ist vom Träger der privaten Fachhochschule zu beantragen.
- (2) Die Beschäftigungsgenehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen wenn der Bewerber
 1. die Voraussetzungen des § 33 oder der Ausführungsvorschriften zu dieser Bestimmung nicht erfüllt,
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die verfassungsmäßige Ordnung achtet,

3. die erforderliche Berufseignung infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht besitzt,
4. den ihm erteilten Lehrauftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Beschäftigungsgenehmigung ist auch zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Träger der privaten Fachhochschule seinen Verpflichtungen nach § 36 Abs. 3 nicht nachkommt.

(4) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrkräfte einer öffentlichen Fachhochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

§ 40

Anerkennung

(1) Der Kultusminister kann einer genehmigten Fachhochschule die Eigenschaft einer anerkannten Fachhochschule verleihen, wenn sie dauernd die Gewähr dafür bietet, daß sie die an entsprechende öffentliche Fachhochschulen gestellten Anforderungen erfüllt und die Lehrziele öffentlicher Fachhochschulen am Ende jedes Studienjahres erreicht.

(2) Eine anerkannte Fachhochschule hat bei der Zulassung von Bewerbern zum Studium die für öffentliche Fachhochschulen geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Mit der Anerkennung erhält die private Fachhochschule das Recht, nach den für entsprechende Fachbereiche und Fachrichtungen öffentlicher Fachhochschulen geltenden Vorschriften unter Vorsitz eines vom Kultusminister bestellten Prüfungsleiters Hochschulprüfungen durchzuführen; der Kultusminister bestimmt, nach welcher Prüfungsordnung zu verfahren ist. § 29 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Verleihung nicht mehr vorliegen oder wenn die in Abs. 2 genannten Vorschriften nicht beachtet werden.

§ 41

Staatliche Finanzhilfe

(1) Für private Fachhochschulen gelten die Vorschriften des Privatschulfinanzierungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 99) mit Ausnahme des § 2 Abs. 4 und der §§ 3, 5 und 6 entsprechend.

(2) Private Bildungseinrichtungen der in § 44 genannten Formen, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes Beihilfen nach dem Privatschulfinanzierungsgesetz erhalten haben, erfüllen die Voraussetzungen des § 1

Nr. 1 des Privatschulfinanzierungsgesetzes, wenn sie bis spätestens 31. 7. 1972 als private Fachhochschulen genehmigt oder anerkannt werden.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 42

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine private Bildungseinrichtung mit dem Sitz in Hessen ohne die nach § 35 Abs. 2 erforderliche Genehmigung unter der Bezeichnung „Fachhochschule“ errichtet oder betreibt oder eine Fachhochschule ohne Anerkennung nach § 40 als „anerkannte Fachhochschule“ betreibt,
 2. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 an einer privaten Fachhochschule ohne Beschäftigungsgenehmigung lehren läßt,
 3. als Träger, Leiter oder Lehrer einer privaten Fachhochschule einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
 4. einen in der Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 3 Satz 4 vorgesehenen Grad ohne Berechtigung führt, wenn die Rechtsverordnung für den Fall des unberechtigten Führens des Grades auf diese Vorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 2 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

Errichtung öffentlicher Fachhochschulen

Errichtet werden

1. die Fachhochschulen Darmstadt mit den Fachbereichen
 - a) Architektur,
 - b) Bauingenieurwesen,
 - c) Maschinenbau,
 - d) Elektrotechnik,
 - e) Chemische Technologie,

- f) Sozialpädagogik,
 - g) Pädagogik,
 - h) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
 - i) Sozial- und Kulturwissenschaften;
2. die Fachhochschule Frankfurt am Main mit den Fachbereichen
 - a) Architektur,
 - b) Bauingenieurwesen,
 - c) Vermessung,
 - d) Maschinenbau,
 - e) Feinwerktechnik,
 - f) Verfahrenstechnik,
 - g) Elektrotechnik,
 - h) Wirtschaft,
 - i) Sozialpädagogik,
 - k) Sozialarbeit,
 - l) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
 - m) Sozial- und Kulturwissenschaften;
 3. die Fachhochschule Gießen mit den Fachbereichen
 - a) Bauingenieurwesen,
 - b) Maschinenbau,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften,
 - e) Gießerei- und Werkstofftechnik,
 - f) Energie- und Wärmetechnik,
 - g) Pädagogik,
 - h) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
 - i) Sozial- und Kulturwissenschaften;
 4. die Fachhochschule Kassel mit den Fachbereichen
 - a) Architektur,

- b) Bauingenieurwesen,
 - c) Maschinenbau,
 - d) Elektrotechnik,
 - e) Wirtschaft,
 - f) Sozialpädagogik,
 - g) Sozialarbeit,
 - h) Pädagogik,
 - i) Landbau,
 - k) Ausländische Landwirtschaft,
 - l) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
 - m) Sozial- und Kulturwissenschaften;
5. die Fachhochschule Wiesbaden mit den Fachbereichen
- a) Architektur,
 - b) Bauingenieurwesen,
 - c) Maschinenbau,
 - d) Elektrotechnik,
 - e) Physikalische Technik,
 - f) Gestaltung,
 - g) Weinbau und Getränketechnologie,
 - h) Gartenbau und Landespflege,
 - i) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
 - k) Sozial- und Kulturwissenschaften.

§ 44

Überleitung von Schulen

Übergeleitet werden

1. in die Fachhochschule Darmstadt
 - a) die Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt,
 - b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt,
 - c) die Staatliche Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt,

- d) das Pädagogische Fachinstitut Jugenheim,
 - e) die Staatliche Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Darmstadt;
2. in die Fachhochschule Frankfurt am Main
 - a) die Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt am Main,
 - b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt am Main,
 - c) die Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Frankfurt am Main,
 - d) die Staatliche Höhere Fachschule für Sozialarbeit Frankfurt am Main,
 - e) die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik an der Ella-Schwarz-Schule Frankfurt am Main;
 3. in die Fachhochschule Gießen
 - a) das Polytechnikum Friedberg, — Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen —,
 - b) die Staatliche Ingenieurschule Gießen,
 - c) das Pädagogische Fachinstitut Fulda;
 4. in die Fachhochschule Kassel
 - a) die Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen, Kassel,
 - b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel,
 - c) die Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Kassel,
 - d) das Pädagogische Fachinstitut Kassel,
 - e) die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt Kassel in Fürstentagen,
 - f) die Max-Eyth-Schule — Ingenieurschule für Landbau — Witzenhausen,
 - g) die Deutsche Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft Witzenhausen;
 5. in die Fachhochschule Wiesbaden
 - a) die Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Idstein,
 - b) die Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim,
 - c) die Ingenieurschule für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim am Rhein,
 - d) die Werkkunstschule Wiesbaden.

Übergangsvorschriften für Studium und Sonderprüfungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Zeitpunkt der Errichtung der Fachhochschulen nach § 43 an einem Pädagogischen Fachinstitut oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer entsprechenden Höheren Fachschule begonnen haben, können das Studium nach den bisherigen Vorschriften abschließen.
- (2) Die Studienordnungen und Studienprogramme treffen Regelungen, nach denen Studierende im Sinne des Abs. 1 die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule ablegen können.
- (3) Bis zum Ablauf des 31. 12. 1975 kann zum Studium an einer Fachhochschule zugelassen werden, wer nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine der in Abs. 1 genannten Schulen erfüllt. Der Kultusminister bestimmt, welche zusätzlichen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung dieser Studenten zur Abschlußprüfung sind.
- (4) Der Kultusminister wird ermächtigt, Regelungen über die Voraussetzungen zu treffen, unter denen Absolventen einer der in Abs. 1 genannten Schulen den Absolventen einer Fachhochschule gleichgestellt werden können.
- (5) Personen, die sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer entsprechenden Höheren Fachschule im Sinne des § 44 auf die Prüfung für Nichtstudierende vorbereitet haben und die sich bis zum Ablauf des 31. 12. 1975 zu dieser Prüfung melden, können die Prüfung auf Antrag nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften ablegen.

Beauftragte

- (1) Der Kultusminister bestellt für jede öffentliche Fachhochschule Beauftragte, die bis zur Übernahme der Ämter durch die nach diesem Gesetz gewählten Rektoren, Prorektoren und Fachbereichsleiter deren Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Für jede öffentliche Fachhochschule bestellt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors einen Beauftragten, der bis zur Ernennung des Verwaltungsdirektors nach § 14 Abs. 3 Satz 2 dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Der Kultusminister bestellt Beauftragte, die bei der Durchführung des Verfahrens nach § 34 Abs. 3 Satz 2 mitwirken, bis in dem jeweiligen Fachbereich fünf Fachhochschullehrer tätig sind.
- (4) Der Kultusminister kann weitere Beauftragte bestellen, die bis zur Konstituierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Organe deren Aufgaben wahrnehmen.

Übergangsvorschriften für Rat, Konvent und Studentenschaft

- (1) Die Beauftragten nach § 46 Abs. 1 wirken auf die Bildung eines vorläufigen Rats hin, der bis zur Konstituierung des Rat nach § 19 die Aufgaben dieses Organs wahrnimmt. Die Vertreter der Studenten im vorläufigen Rat werden von den Studentenschaften der in § 44 genannten Schulen gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die Studenten und die weiteren Bediensteten der Fachhochschule wählen die Mitglieder des Konvents so rechtzeitig, daß dieses Organ spätestens drei Monate nach der Errichtung der Fachhochschulen nach § 43 zusammentreten kann. Der Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors lädt zur ersten Sitzung des Konvents ein und trifft die erforderlichen Vorbereitungen.
- (3) Die bestehenden Organe der Studentenschaft nehmen bis zur Bildung der im Hochschulgesetz vorgesehenen Organe deren Aufgaben wahr. Sie bereiten die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents vor.

Vertragliche Vereinbarungen

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Deutschen Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft GmbH in Witzenhausen hinsichtlich der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Fachbereich „Ausländische Landwirtschaft“ in die Fachhochschule Kassel übergeleiteten Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft Witzenhausen bleiben unberührt.

Sonstige Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz erlassenen Studienordnungen, Studienprogramme, Prüfungsordnungen und sonstigen Bestimmungen ist nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verfahren.

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Schulverwaltungsgesetz i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88), geändert durch Gesetz vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 257) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Werkkunstschulen, die Hessenkollegs und die Studienkollegs

für ausländische Studierende findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Träger der Grundschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Sonderschulen, der Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsschulen, der Berufsaufbauschulen, der Berufsfachschulen, der Fachschulen und der Werkkunstschulen sowie der Gesamtschulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise.“

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende und der landwirtschaftlichen Fachschulen ist das Land.“

4. § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulträger von Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Werkkunstschulen, Hessenkollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende können für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen erläßt.“

5. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

6. § 70 wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S 101) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Pädagogischen Fachinstituten“ durch das Wort „Fachhochschulen“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Lehrbefähigung in technologischen Fächern wird durch die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Fachhochschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für technologische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.“

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Lehrbefähigung in sozialpädagogischen Fächern wird durch die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Fachhochschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für sozialpädagogische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.“

4. § 6 Abs. 1 wird gestrichen.

5. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 1 und 2 finden auf Fächschulen bestimmter Art, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung benannt werden, keine Anwendung.“

6. Die §§ 10 bis 12 werden aufgehoben.

7. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird an den Fachhochschulen abgelegt.“

(3) Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Öffentliche Hochschulen

Öffentliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hochschulen, die nach § 1 Abs. 3 des Hochschulgesetzes Mitglieder des Landeshochschulverbandes sind.“

§ 51

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) i. d. F. vom 11.10.1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnungen — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — werden wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 werden gestrichen
„Baurat im technischen Schuldienst“, die Fußnote

2. In der Besoldungsgruppe A 14 werden gestrichen
„Oberbaurat im technischen Schuldienst“,

hinter der Amtsbezeichnung „Oberlandwirtschaftsrat“ die Ziffer „7“ die Fußnoten ⁴⁾ und ⁷⁾,

in der Fußnote ⁵⁾ die Worte „oder Ingenieurschule“, „als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst“, „als ständiger

Vertreter des Direktors der Höheren Fachschule für Sozialarbeit,“ und „als ständiger Vertreter des Direktors einer Höheren Wirtschaftsfachschule,“.

3. In der Besoldungsgruppe A 15 werden gestrichen
„Baudirektor im technischen Schuldienst 7),“,
„Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit 7),“,
„Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule 7),“,
„Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,“,
in der Fußnote 8) die Worte „der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau, der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft,“,
in der Fußnote 12) die Worte „und als Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe“.
4. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
 - a) eingefügt
„Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule 4),“,
 - b) am Schluß folgende Fußnote 4) angefügt:
„4) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark“.
5. die Überschrift zur Besoldungsordnung H erhält folgende Fassung:
„Hochschullehrer“.
6. Als neue Nr. 5 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung H wird angefügt:
„5. Fachhochschullehrer erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark“.
7. In der Besoldungsgruppe H 2 wird
 - a) eingefügt
„Fachhochschullehrer 2), 3), 4),“
 - b) am Schluß angefügt
die neuen Fußnoten 2), 3) und 4)
 - „2) Erhält als Fachbereichsleiter einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 220 Deutsche Mark.
 - 3) Erhält als Prorektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 240 Deutsche Mark.
 - 4) Erhält als Rektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 500 Deutsche Mark.“

8. In der Besoldungsgruppe H 3 wird

- a) eingefügt
„Fachhochschullehrer 5), 6), 7),“
- b) am Schluß angefügt
die neuen Fußnoten 5), 6) und 7)

„5) Erhält als Fachbereichsleiter einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 220 Deutsche Mark.

6) Erhält als Prorektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 240 Deutsche Mark.

7) Erhält als Rektor einer Fachhochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 500 Deutsche Mark.“

§ 52

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigegebenen Übersicht.

(2) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die den Baudirektoren im technischen Schuldienst, den Direktoren der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau, der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft, der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, der Höheren Wirtschaftsfachschule und den Oberstudiendirektoren gewährten Ruhegehaltfähigen Zulagen bleiben als Ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten.

§ 53

Ausführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studenten und die Gebührenordnungen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen und Stellen zu schaffen.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Fachhochschulen von der Verpflichtung zu befreien, Organe nach diesem Gesetz zu bilden, wenn dies wegen der bevorstehenden Überleitung in Gesamthochschulen geboten ist. Er kann zu diesem Zweck die Amtszeit bestehender Organe verlängern.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. 8. 1971 in Kraft.

(2) Die §§ 46 und 47 sowie die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Für das Pädagogische Fachinstitut Wiesbaden gilt bis zum 1. 8. 1971 das Schulverwaltungsgesetz in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(4) Anträge auf Genehmigung und Anerkennung privater Fachhochschulen können bereits nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. 7. 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

Anlage 1 (Anlage zu § 52)

Überleitungübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Baurat im technischen Schuldienst	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Studienrat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Landwirtschaftsrat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Wissenschaftlicher Rat	A 13	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberbaurat im technischen Schuldienst	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberlandwirtschaftsrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberstudienrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Wissenschaftlicher Oberrat	A 14	Fachhochschullehrer	H 2	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Baudirektor im technischen Schuldienst	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Landwirtschaftsdirektor	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Oberstudiendirektor	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte
Studiendirektor als Leiter einer Fachschule mit weniger als zwanzig Schulstellen	A 15	Fachhochschullehrer	H 3	Nur an Fachhochschulen tätige Beamte

V.

**Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Hessen
(Kunsthochschulgesetz) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431)**

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Kunsthochschulen
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Mitglieder der Kunsthochschule
- § 5 Angehörige der Kunsthochschule
- § 6 Organisation
- § 7 Satzung
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

- § 9 Rektor
- § 10 Prorektor
- § 11 Konvent
- § 12 Rat
- § 13 Verwaltungsrat

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

- § 14 Aufgaben der Fachbereiche
- § 15 Fachbereichsleiter
- § 16 Fachbereichskonferenz

VIERTER ABSCHNITT

Haushaltswesen und Verwaltung

- § 17 Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- § 18 Verwaltung

FÜNFTER ABSCHNITT

Lehrkörper

- § 19 Lehrkörper
- § 20 Lehrverantwortung
- § 21 Berufung
- § 22 Sonstige Mitglieder des Lehrkörpers
- § 23 Honorarprofessoren

SECHSTER ABSCHNITT

Studenten

- § 24 Immatrikulation
- § 25 Rechte und Pflichten der Studenten

SIEBTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 26 Finanzielle Beteiligungen
- § 27 Dienstherrnwechsel
- § 28 Vorläufige Organe
- § 29 Konvent
- § 30 Fachbereiche
- § 31 Erstmaliger Erlaß von Satzungen und Studienordnungen
- § 32 Sonderregelungen
- § 33 Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main
- § 34 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- § 35 Überleitung und Wahrung des Besitzstandes
- § 36 Ausführung des Gesetzes
- § 37 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Die Kunsthochschulen sind frei in Kunstpflege, Forschung und Lehre.
- (2) Die Kunsthochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen eigene Siegel.

§ 2

Kunsthochschulen

- (1) Kunsthochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
 2. die Hochschule für bildende Künste Kassel,
 3. die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.
- (2) Die Kunsthochschulen haben die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln.

§ 3

Selbstverwaltung

- (1) Die Kunsthochschulen verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Zur sachgerechten Führung der Wirtschafts- und Personalverwaltung können Vereinbarungen mit anderen Hochschulen getroffen werden; diese bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 4

Mitglieder der Kunsthochschule

- (1) Mitglieder der Kunsthochschule sind
 1. die Hochschullehrer,
 2. die Studenten,
 3. die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten,
 4. die weiteren Bediensteten an der Kunsthochschule.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule beizutragen.

§ 5

Angehörige der Kunsthochschule

- (1) Angehörige der Kunsthochschule sind alle nebenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören:
 1. die Gastprofessoren und Gastdozenten,
 2. die Lehrbeauftragten,
 3. die Gasthörer.
- (2) Die Angehörigen der Kunsthochschule sind bei Entscheidungen in den sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6

Organisation

- (1) Zentrale Organe der Kunsthochschule sind
 1. der Rektor,
 2. der Konvent,
 3. der Rat.

Sofern eine kommunale Körperschaft auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Finanzbedarf einer Kunsthochschule ganz oder teilweise deckt, ist an dieser Kunsthochschule außerdem ein Verwaltungsrat zu bilden.

- (2) Die Kunsthochschule gliedert sich in Fachbereiche.
- (3) Organe der Fachbereiche sind
 1. der Fachbereichsleiter,
 2. die Fachbereichskonferenz.

- (4) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet der Kultusminister im Benehmen mit der Kunsthochschule durch Rechtsverordnung. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Landeskuratoriums einzuholen. Sofern eine kommunale Körperschaft auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Finanzbedarf einer Kunsthochschule ganz oder teilweise deckt, bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung dieser Körperschaft.

§ 7

Satzung

- (1) Die Kunsthochschule gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
- (3) Soweit das Gesetz vorsieht, daß zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen seiner Bestimmungen durch Satzung abgewichen werden kann, ist ein besonderer Beschluß erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents bedarf.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können auch Mitglieder und Angehörige der Kunsthochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Dieses Recht kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluß des Organs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Die Satzung kann für einzelne Arten von Angelegenheiten bestimmen, daß darüber allgemein in geschlossenen Sitzungen verhandelt wird.

(3) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß über einzelne Punkte der Tagesordnung öffentlich verhandelt wird.

(4) Die Satzung kann unter Beachtung von § 7 Abs. 3 abweichende Bestimmungen treffen.

(5) Der Vorsitzende des Organs übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Zentrale Organe

§ 9

Rektor

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Kunsthochschule. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Kunsthochschule die zeitgerechte innere und äußere Entwicklung der Kunsthochschule. Er ist auf Antrag in angemessenem Umfang von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu befreien.

(2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Kunsthochschule in eigener Verantwortung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Er wahrt die Ordnung in der Kunsthochschule und übt das Hausrecht aus.

(3) Hält der Rektor den Beschluß eines Organs der Kunsthochschule oder eines Fachbereichs für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Rektor kann den Beschluß eines Organs der Kunsthochschule oder eines Fachbereichs beanstanden, wenn er die Verantwortung für dessen Ausführung nicht übernehmen kann. Er hat die Beanstandung zu begründen und das Organ aufzufordern, innerhalb eines Monats erneut zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist die Angelegenheit dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Beanstandung nach Abs. 3 und 4 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 3 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch einen Monat nach der Unterrichtung des Kultusministers.

(6) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der Hochschullehrer auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Konvent kann mit drei Vierteln der Zahl seiner Mitglieder den Rektor abberufen.

§ 10

Prorektor

(1) Der Rektor wird in seiner Amtsführung von dem Prorektor unterstützt und vertreten.

(2) Der Prorektor wird vom Konvent aus dem Kreis der Hochschullehrer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören

1. Wahl des Rektors und des Prorektors,
2. Wahl der Mitglieder des Rates nach § 12 Abs. 2 Nr. 3,
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 13 Abs. 1 Nr. 3,
4. Erlaß und Änderung der Satzung,
5. Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
6. Vorschläge für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
7. Behandlung von Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
8. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors,
9. Abberufung des Rektors.

(2) Der Konvent besteht aus 24 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Professoren, sechs von den Dozenten, acht von den Studenten, zwei von den künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten und zwei von den weiteren Bediensteten an der Kunsthochschule nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt. Ist eine der Gruppen an einer Kunsthochschule nicht vertreten, so verringert sich die Mitgliederzahl des Konvents um die von dieser Gruppe zu wählenden Vertreter. Wählbar ist, wer der Kunsthochschule im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört.

(3) Die Amtszeit der Studenten beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie endet, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. In diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde.

(4) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied muß Hochschullehrer, ein weiteres Mitglied muß Student sein.

(6) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern muß er einberufen werden. Die Mitglieder des

Rates und des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Der Konvent kann die Anwesenheit des Rektors, des Prorektors, der Fachbereichsleiter, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Vorsitzenden des Studentenwerks verlangen.

(7) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Rat

(1) Der Rat beschließt über die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Angelegenheiten. Er berät den Rektor in allen Organisations- und Strukturfragen der Kunsthochschule; hierzu gehört die Beratung des Entwicklungsplanes der Kunsthochschule. Zu den Aufgaben des Rates gehören insbesondere

1. die Zustimmung zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags,
3. die Mitwirkung bei der Berufung von Professoren, der Einstellung anderer Hochschullehrer und der Bestellung von Honorarprofessoren,
4. die Wahl des Aufnahmeyausschusses,
5. ein Vorschlagsrecht für die Entsendung in die Gemeinsamen Kommissionen nach § 8 des Hochschulgesetzes.

(2) Dem Rat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor und die Fachbereichsleiter,
3. zwei Hochschullehrer und zwei Studenten,
4. der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Rates nach Abs. 2 Nr. 3 werden vom Konvent gewählt. Dazu schlägt jede Gruppe im Konvent doppelt so viele Bewerber vor, als Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe vom Konvent in den Rat zu wählen sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 beträgt für Hochschullehrer zwei Jahre, für Studenten ein Jahr. Die Satzung soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an

1. je ein vom Kultusminister und vom Minister der Finanzen berufenes Mitglied;

2. zwei Vertreter der kommunalen Körperschaften, die auf Grund vertraglicher Verpflichtungen den Finanzbedarf der Kunsthochschule ganz oder teilweise decken;

3. je ein Hochschullehrer und ein Student, die vom Konvent gewählt werden; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Rektor, Prorektor und Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Verwaltungsrat ist zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Kunsthochschule zu hören. Er stellt den Haushaltsvoranschlag der Kunsthochschule auf.

DRITTER ABSCHNITT

Die Fachbereiche

§ 14

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Der Fachbereich soll verwandte Fachrichtungen umfassen. Er ist für die Ausbildung der Studenten verantwortlich.

(2) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen verpflichtet und sorgen insbesondere für eine Abstimmung der Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit anderen Fachbereichen.

(3) Die Fachbereiche erlassen die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Rates und der Genehmigung des Kultusministers.

(4) Die Fachbereiche wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes bei den Berufungen mit.

§ 15

Fachbereichsleiter

(1) Der Fachbereichsleiter führt die Geschäfte des Fachbereichs. Er wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und sorgt dafür, daß die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. § 20 bleibt unberührt.

(2) Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrer für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs. Sie wählt den Fachbereichsleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Der Fachbereichskonferenz gehören alle im Fachbereich tätigen Hochschullehrer sowie Vertreter der Studenten des Fachbereichs an. Die Zahl der Studenten beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Hochschullehrer.

(3) Die im Fachbereich tätigen Gastprofessoren, Gastdozenten, Lehrbeauftragten, künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Fachbereichskonferenz teilzunehmen.

(4) Die Fachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

VIERTER ABSCHNITT

Haushaltswesen und Verwaltung

§ 17

Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Rektor ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags. Der Rat prüft die Vorschläge und bereitet auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor.

(2) Der Rektor leitet die Vorlage dem Konvent zu. Nachdem der Konvent Stellung genommen hat, stellt der Rektor den Haushaltsvoranschlag der Kunsthochschule auf und leitet ihn dem Landeshochschulverband zu. Die Stellungnahme des Konvents ist beizufügen.

(3) An den Kunsthochschulen, an denen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 ein Verwaltungsrat gebildet ist, leitet der Rektor abweichend von Abs. 2 Satz 2 den Entwurf des Haushaltsvoranschlags dem Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsvoranschlag auf; will er von dem Entwurf des Rates abweichen, gibt er diesem Gelegenheit zur Stellungnahme und Ausarbeitung ergänzender Vorschläge. Der Verwaltungsrat legt den Haushaltsvoranschlag dem Landeshochschulverband vor; die Stellungnahmen von Konvent und Rektor sind beizufügen.

§ 18

Verwaltung

Unter der Verantwortung des Rektors führt der Verwaltungsleiter die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Kunsthochschule und ihrer Fachbereiche mit. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts.

FÜNFTER ABSCHNITT

Lehrkörper

§ 19

Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören

1. die Hochschullehrer,
 2. die Lehrbeauftragten,
 3. die Gastprofessoren und Gastdozenten.
- (2) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind
1. die Professoren,
 2. die übrigen hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, soweit sie im höheren Dienst beschäftigt sind (Dozenten).

§ 20

Lehrverantwortung

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers üben im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen ihre Aufgaben frei und in eigener künstlerischer und pädagogischer Verantwortung aus; sie sind für die Gestaltung des Unterrichts verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, an Prüfungen sowie an Veranstaltungen der Kunsthochschule mitzuwirken.

§ 21

Berufung

(1) Beim Freiwerden der Stelle eines Professors entscheidet der Rat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Stelle weiter für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Soll sie für einen anderen Fachbereich beansprucht werden, ist die Zustimmung des Konvents erforderlich.

(2) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Rektor ausgeschrieben. Er leitet die Bewerbungen dem Rat und dem zuständigen Fachbereich zu. Aus dem Kreis der Bewerber stellt der Rat nach Anhörung der Fachbereichskonferenz die Berufungsliste auf; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Universitätsgesetzes entsprechend.

§ 22

Sonstige Mitglieder des Lehrkörpers

(1) Die Hochschullehrer, die nicht Professoren sind, sowie die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten werden vom Land auf Vorschlag des Rates nach Anhörung der Fachbereichskonferenz eingestellt.

(2) Lehraufträge erteilt der Rektor auf Vorschlag des Rates nach Anhörung der Fachbereichskonferenz. Die Erteilung von Lehraufträgen über mehr als 10 Wochenstunden bedarf der Zustimmung des Kultusministers.

§ 23

Honorarprofessoren

Wer nach seinen künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren der Kunsthochschulen gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag des Rates nach Anhörung der Fachbereichskonferenz für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper zum Honorarprofessor bestellt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Studenten

§ 24

Immatrikulation

- (1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Kunsthochschule aufgenommen.
- (2) Aufgenommen wird, wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und eine dem Zweck der Kunsthochschule entsprechende Begabung nachweist. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuß, der vom Rat gewählt wird; er kann seine Entscheidungen von einer Aufnahmeprüfung abhängig machen. Die Satzung kann ergänzende Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aufnahmeausschusses für die einzelnen Fachgebiete treffen.
- (3) Die Aufnahmevoraussetzungen werden in den Allgemeinen Vorschriften für Studierende an Kunsthochschulen geregelt, die der Kultusminister nach Anhörung der Kunsthochschulen erläßt.

§ 25

Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Die Studenten haben das Recht auf eine ihrem Studienziel entsprechende Ausbildung. Sie sind auch berechtigt, an Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche teilzunehmen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen für einen begrenzten Personenkreis handelt.
- (2) Soweit in den Studienordnungen Pflichtstunden und -veranstaltungen festgesetzt sind, sind die Studenten verpflichtet, an ihnen teilzunehmen und mitzuwirken.

SIEBTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Finanzielle Beteiligungen

Verträge, die das Land mit kommunalen Körperschaften über die Aufbringung des Finanzbedarfs einer Kunsthochschule geschlossen hat oder schließen wird, bleiben unberührt.

§ 27

Dienstherrnwechsel

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bediensteten der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in den Dienst des Landes Hessen über. § 26 bleibt unberührt.

§ 28

Vorläufige Organe

- (1) Bis zu den Wahlen des Rektors und des Prorektors nehmen die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Direktoren und Stellvertretenden Direktoren die Funktion des Rektors und des Prorektors wahr.
- (2) Bis zur Konstituierung des Rates nehmen der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und das Kollegium der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Kassel die in diesem Gesetz dem Rat zugewiesenen Aufgaben vorläufig wahr.
- (3) Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nimmt das Kuratorium dieser Hochschule die in diesem Gesetz dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben vorläufig wahr.
- (4) Bis zur Bildung der Organe der Studentenschaft nehmen die bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse deren Aufgaben wahr. Sie bereiten die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents vor.

§ 29

Konvent

Die Wahlen zum Konvent nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Konvent bis zum 31. Dezember 1970 zusammentreten kann. Der am 15. September 1970 amtierende Direktor lädt zur ersten Sitzung des Konvents ein und trifft die erforderliche Vorbereitung.

§ 30

Fachbereiche

Bis zur erstmaligen Bildung der Fachbereiche nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Abteilungsleiter ihre Aufgaben wahr.

§ 31

Erstmaliger Erlass von Satzungen und Studienordnungen

- (1) Die gemäß § 7 zu beschließenden Satzungen der Kunsthochschulen sind bis zum 31. Dezember 1971 dem Kultusminister zur Genehmigung vorzulegen. Legt eine Kunsthochschule die Satzung nicht innerhalb dieser Frist vor, kann der Kultusminister die Satzung nach Anhörung der zuständigen Organe erlassen.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Satzungen der Kunsthochschule treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten der gemäß § 7 zu beschließenden neuen Satzung außer Kraft.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes zu beschließenden Studienordnungen.

§ 32

Sonderregelungen

(1) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung Kunsthochschulen von der Verpflichtung, Organe nach diesem Gesetz zu bilden, befreien, wenn dies im Hinblick auf die geplante Einbeziehung einer Kunsthochschule in eine künftige Gesamthochschule geboten erscheint. Er kann zu diesem Zweck die Amtszeit bestehender Organe verlängern.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhält die Werkkunstschule Offenbach am Main den Status einer Kunsthochschule und führt die Bezeichnung „Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main“.

(3) Für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main trifft der Kultusminister durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen im Sinne der §§ 28 bis 31.

§ 33

Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main

(1) Die Befugnis der Stadt Frankfurt am Main, die Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main zu unterhalten, und deren Status bleiben unberührt. Die Organisationsstruktur dieser Kunsthochschule, die Rechte und Pflichten der an ihr tätigen Hochschullehrer und sonstigen Bediensteten und das Verfahren bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes werden durch Satzung geregelt, die der Genehmigung des Kultusministers und der Stadt Frankfurt am Main bedarf.

(2) Die Überleitung der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main in eine Gesamthochschule bleibt späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 34

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsordnung A wird gestrichen
in der Besoldungsgruppe A 16 a

„Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main¹⁾),“

Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werksakademie) in Kassel¹⁾),“

in der Besoldungsgruppe A 16 b

„Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main¹⁾),“

Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel¹⁾),“

die Besoldungsgruppe A 16 c.

2. In der Besoldungsgruppe H wird

- a) in der Besoldungsgruppe H 2
eingefügt

„Dozent an einer Kunsthochschule⁵⁾, ⁶⁾, ⁷⁾“,
angefügt folgende neue Fußnoten

⁵⁾ erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 DM,

⁶⁾ erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 DM,

⁷⁾ erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 DM ⁸⁾, ⁹⁾, ¹⁰⁾,

- b) in der Besoldungsgruppe H 3

eingefügt

„Professor an einer Kunsthochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 4“ ⁸⁾, ⁹⁾, ¹⁰⁾,

„⁸⁾ erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 DM,

9) erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 DM,

10) erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 DM.“

c) in der Besoldungsgruppe H 4

eingefügt

„Professor an einer Kunsthochschule^{3), 4), 5)}“

angefügt folgende neue Fußnote

„³⁾ erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 DM,

⁴⁾ erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 DM,

⁵⁾ erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 DM.“

§ 35

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

(2) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds. Die den Beamten gewährten ruhegehaltfähigen Zulagen bleiben als ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten, werden jedoch nicht neben den Zulagen nach Fußnoten ⁸⁾, ⁹⁾, ¹⁰⁾ zu der Besoldungsgruppe H 3 und ³⁾, ⁴⁾, ⁵⁾ zu der Besoldungsgruppe H 4 gewährt.

§ 36

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studierende und die Gebührenordnungen.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1970

Der Hessische
Ministerpräsident

O s s w a l d

Der Hessische Kultusminister
v o n F r i e d e b u r g

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.-Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
Studienrat im Hochschuldienst	A 13	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Studienräte im Hochschuldienst an der Hochschule für Musik in Frankfurt am Main und an der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Kassel
Studienrat	A 13	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Studienräte der bisherigen Werkkunstschulen Kassel und Offenbach
Oberstudienrat im Hochschuldienst	A 14	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Oberstudienräte im Hochschuldienst an der Hochschule für Musik in Frankfurt am Main und an der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Kassel
Oberstudienrat	A 14	Dozent an einer Kunsthochschule	H 2	Nur die Oberstudienräte der bisherigen Werkkunstschulen Kassel und Offenbach
Direktor einer Werkkunstschule	A 15	Professor an einer Kunsthochschule	H 3	Nur die Direktoren der bisherigen Werkkunstschulen Kassel und Offenbach
außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel	A 16 a	Professor an einer Kunsthochschule	H 3	
außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main	A 16 a	Professor an einer Kunsthochschule	H 3	
ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel	A 16 b	Professor an einer Kunsthochschule	H 4	
ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main	A 16 b	Professor an einer Kunsthochschule	H 4	
Direktor einer Kunsthochschule	A 16 c	Professor an einer Kunsthochschule	H 4	Erhält zur Ergänzung des Grundgehalts einen ruhegehaltfähigen Zuschuß in Höhe von 280,— DM (Differenz A 16 b—A 16 c)

VI.

Gesetz über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970
(GVBl. I. S. 341 — ABl. S. 765)

§ 1

Aufgaben der Volkshochschulen

Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren haben die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Volkshochschulen sind Einrichtungen von überwiegend örtlicher oder regionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Lehrgängen durchführen.
- (2) Heimvolkshochschulen sind Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften mit geschlossenem Teilnehmerkreis und internatsmäßiger Betreuung durchführen.
- (3) Bildungszentren sind Einrichtungen mehrerer Volkshochschulen zur Durchführung überregionaler Bildungsaufgaben.
- (4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über Volkshochschulen auch auf Heimvolkshochschulen und Bildungszentren Anwendung.

§ 3

Grundsätze der Volkshochschularbeit

- (1) Volkshochschulen sind jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben haben die Volkshochschulen fachlich geeignete Mitarbeiter zu verpflichten. Volkshochschulen und Heim-

volkshochschulen sind hauptamtlich zu leiten. Die hauptamtlichen Kräfte müssen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.

(3) Die Bildungsarbeit der Volkshochschulen ist planmäßig zu gestalten und kontinuierlich zu vollziehen.

(4) Die Träger der Volkshochschulen erlassen eine Satzung. Die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Bereiche in der Volkshochschule, insbesondere der Kirchen, der Gewerkschaften und der Wirtschaft, ist vorzusehen.

(5) Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 und der vorstehenden Grundsätze ist das Recht auf freie Wahl der Leiter und Mitarbeiter sowie auf selbständige Lehrplangestaltung gewährleistet.

§ 4

Träger der Volkshochschulen

(1) Träger der Volkshochschulen sind die kreisfreien Städte und Landkreise oder Vereinigungen im Sinne des § 5.

(2) Träger der Heimvolkshochschulen sind Vereinigungen und Verbände, an denen das Land sowie der Hessische Volkshochschulverband oder Träger von Volkshochschulen maßgeblich beteiligt sind.

(3) Träger der Bildungszentren sind Verbände mehrerer Träger von Volkshochschulen.

(4) Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sind Teile des öffentlichen Bildungswesens.

§ 5

Pflichtaufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreise und kreisfreie Städte sind verpflichtet, für ihr Gebiet eine Volkshochschule zu errichten und zu unterhalten. Sie können diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß sie eine juristische Person des Privatrechts, die den Anforderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) entspricht, mit der Führung einer Volkshochschule beauftragen und sie durch finanzielle Unterstützung in die Lage versetzen, dieser Aufgabe sachgerecht nachzukommen. Landkreise untereinander oder in Verbindung mit kreisfreien Städten können zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) schließen.

§ 6

Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen Zuschüsse in Höhe von 70 v. H. der Personalkosten der hauptberuflichen Leiter, Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter.

(2) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen auf Antrag Zuschüsse in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der notwendigen Aufwendungen für nach Abs. 3 anerkannte Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare. Der Vomhundertsatz wird vom Landtag jährlich im Haushaltsplan festgelegt; er soll mindestens 30 v. H. betragen.

(3) Grundlage der Zuwendungen nach Abs. 1 und 2 bilden vom Kultusminister nach Anhörung des Hessischen Volkshochschulverbandes festgelegte Stellenschlüssel und Bemessungsgrundlagen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit, bei Internaten der Heimvolkshochschulen auch den Umfang des Wirtschaftsbetriebes berücksichtigen.

§ 7

Sonstige Zuschüsse

(1) Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze den Trägern von Volkshochschulen sowie den mit diesen verbundenen Arbeitsgemeinschaften und Organisationen nach Anhörung des Hessischen Volkshochschulverbandes Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten, insbesondere für

1. die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Arbeitsräumen,
2. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
3. die Fortbildung der Mitarbeiter,
4. die Durchführung von Sonderveranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Internatslehrgängen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist, daß die zuständigen Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

§ 8

Zuschüsse an die Landesorganisation der Volkshochschulen

Der Hessische Volkshochschulverband als die Landesorganisation der Träger der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen erhält im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel Zuschüsse bis zur vollen Höhe der anerkannten Sach- und Personalkosten.

Das gleiche gilt für die mit ihr verbundenen Landesarbeitsgemeinschaften.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bis zur Bildung des Hessischen Volkshochschulverbandes werden seine Aufgaben vom Hessischen Landesverband für Erwachsenenbildung wahrgenommen.

§ 10

Sonstige Träger der Erwachsenenbildung

Das Recht des Landes oder sonstiger Rechtsträger, Bildungseinrichtungen zu errichten und zu unterhalten, die nicht Volkshochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind, bleibt unberührt. Das Nähere sowie die finanzielle Förderung der sonstigen Träger richten sich nach einem eigenen Gesetz.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „ein Vertreter des Hessischen Landesverbandes für Erwachsenenbildung in Frankfurt a. M.“ ersetzt durch die Worte „ein Vertreter des Hessischen Volkshochschulverbandes“.

§ 12

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1970 in Kraft.
- (2) Die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes (hauptamtliche Leitung) ist bis spätestens 31. Dezember 1972 zu erfüllen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Mai 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
O s s w a l d

Der Hessische
Kultusminister
v o n F r i e d e b u r g